

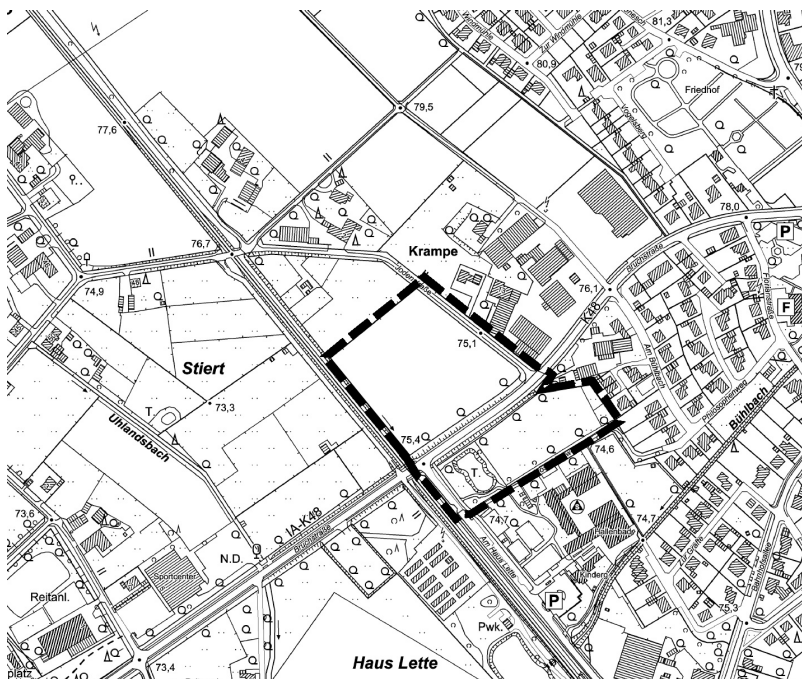
Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“

Begründung

Satzungsbeschluss

Stadt Coesfeld,
Ortsteil Lette

Änderungen zur öffentlichen Auslegung sind rot markiert



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Planverfahren	6	
1.4	Derzeitige Situation	6	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	7	
2	Städtebauliche Konzeption	10	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	12	
3.1	Art der baulichen Nutzung	12	
3.1.1	Gewerbegebiet	13	
3.1.2	Fläche für den Gemeinbedarf	15	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	16	
3.2.1	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	16	
3.2.2	Grundflächenzahl und Baumassenzahl	16	
3.3	Überbaubare Flächen	17	
3.4	Bauweise	17	
3.5	Bauliche Gestaltung	17	
4	Erschließung	18	
4.1	Rad- und Fußwegenetz	20	
4.2	Ruhender Verkehr	20	
4.3	Öffentlicher Personennahverkehr	20	
5	Natur und Landschaft / Freiraum	21	
5.1	Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung	21	
5.2	Eingriffsregelung	24	
5.3	Biotop- und Artenschutz	24	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	31	
5.5	Forstliche Belange	31	
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	31	
5.7	Bodenschutz	32	
6	Ver- und Entsorgung	33	
6.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	33	
6.2	Abwasserentsorgung	33	
6.3	Löschwasserversorgung	33	
6.4	Abfallentsorgung	34	
7	Altlasten	34	
8	Kampfmittelvorkommen	35	
9	Immissionsschutz	36	
10	Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise	41	
11	Flächenbilanz	42	

12	Umweltbericht	43
12.1	Einleitung	43
12.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	46
12.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	56
12.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	57
12.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	58
12.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich	58
12.7	Zusätzliche Angaben	58
12.8	Zusammenfassung	59
12.9	Referenzliste der Quellen	61

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanz

Bestandsplan

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

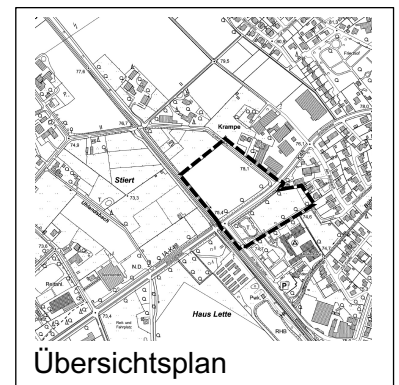
Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 25.06.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“ gefasst. Das ca. 3,52 ha große Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Lette und umfasst in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich und südlich der Kreisstraße K 48 („Bruchstraße“). Innerhalb des Plangebietes befinden sich darüber hinaus ein Abschnitt des Wirtschaftsweges „Jodenstraße“, ein Abschnitt der „Bruchstraße“ sowie im Südwesten ein Teich mit ausgeprägter Röhrichtzone.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- eine Pferdewiese im Norden,
- das Betriebsgelände eines Mühlen- und Mischfutterbetriebes im Nordosten,
- Wohnbauflächen im Südosten,
 - das Gelände der Kardinal von Galen Grundschule im Süden,
 - die Straße „Am Haus Lette“ im Südwesten und
 - die Bahnlinie Dortmund – Enschede im Westen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 19, Gemarkung Lette die Flurstücke 292, 294, 603, 605, 864 und 868 vollständig sowie Teile der Flurstücke 602, 650, 660, 866 und 867.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind gem. § 9 (7) des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.



1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre sind die vorhandenen Potenziale an Gewerbeflächen im Ortsteil Lette mittlerweile weitgehend ausgeschöpft. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“ sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um am westlichen Ortsrand, nördlich der „Bruchstraße“, weitere gewerbliche Bauflächen zu entwickeln. Das neue Gewerbegebiet soll insbesondere Flächen für ortsansässige Gewerbe- und Handwerksbetriebe bieten, um diesen vor Ort Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Im Zuge dessen bietet sich die Chance auch dem nordöstlich angrenzenden bestehenden Mühlen- und Mischfutterbetrieb Erweiterungsoptionen zu eröffnen.

Darüber hinaus soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 Planrecht für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses für Lette geschaffen werden. Das bestehende Feuerwehrgebäude zwischen „Florianstraße“ und Gemeindeplatz entspricht aufgrund räumlich-funktionaler Mängel nicht mehr dem heutigen Bedarf. Insbesondere

aufgrund ihrer bezogen auf den Ortsteil verkehrlich zentralen Lage an der „Bruchstraße“ und aufgrund ihrer bestehenden Verfügbarkeit sind daher die Flächen unmittelbar nördlich angrenzend an die „Bruchstraße“ und westlich des heutigen Siedlungsrandes als neuer Standort für ein Feuerwehrgerätehaus vorgesehen.

Nicht zuletzt sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf den südlich der „Bruchstraße“ liegenden Flächen eine öffentliche Park- und Freizeitanlage u.a. mit einem Mountainbike - Parcours zu realisieren.

Für den nördlich der „Bruchstraße“ liegenden Teil des Plangebietes besteht derzeit kein Bebauungsplan. Südlich der „Bruchstraße“ gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 7 „Am Bühlbach“. Dieser setzt im Westen eine „Gemeinbedarfsfläche“ fest, die im Weiteren an eine „Fläche für die Landwirtschaft“ angrenzt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet größtenteils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Für eine Teilfläche im Südwesten erfolgt die Darstellung einer „Gemeinbedarfsfläche“.

Für die Umsetzung der o.g. Planungsabsichten ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“ und die parallele 85. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“ wird im Regelverfahren gem. § 2 BauGB aufgestellt.

Verfahrensschritt	Datum
Aufstellungsbeschluss	25.06.2020
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	30.04.2021 (Amtsblatt Nr. 9)
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB / Digitaler, öffentlicher Darlegungs- und Anhörungstermin	vom 03.05.2021 bis einschl. 02.06.2021, 12.05.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	vom 02.06.2021 bis einschl. 02.07.2021
Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB	vom 10.09.2021 bis einschl. 22.10.2021
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	vom 10.09.2021 bis einschl. 22.10.2021
Satzungsbeschluss	
Rechtskraft (Bekanntmachung)	

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet befindet sich ca. 0,5 km westlich des Ortszentrums von Lette und umfasst Flächen nördlich und südlich der „Bruchstraße“ (K 48).

Nördlich der „Bruchstraße“ liegen innerhalb des Geltungsbereiches eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie ein Abschnitt des Wirtschaftsweges „Jodenstraße“. Östlich grenzt das Betriebsgelände eines Mühlen- und Mischfutterbetriebes an mit zwei zugehörigen Wohngebäuden, nördlich eine Pferdewiese, westlich die Bahnlinie Dortmund – Enschede.

Südlich der „Bruchstraße“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie ein Teich mit ausgeprägter Röhrichtzone. An das Plangebiet grenzen im Osten wohnbaulich genutzte Flächen an, im Süden die Kardinal von Galen Grundschule und im Westen die Straße „Am Haus Lette“.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich entlang der „Bruchstraße“ eine Eichenallee.

Das Gelände im Plangebiet liegt teilweise deutlich unter dem Niveau der umliegenden Straßen und der Bahntrasse.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Im Regionalplan Münsterland ist der nördlich der „Bruchstraße“ gelegene Planbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt.

Seitens der Stadt Coesfeld ist eine Änderung des Regionalplanes beantragt worden, die zu Beginn des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“ auch den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst hat. Das entsprechende Verfahren zur 27. Änderung des Regionalplans Münsterland wurde im April 2019 eingeleitet. Im Rahmen der 27. Regionalplanänderung sollen die Siedlungsbereiche der Stadt Coesfeld an mehreren Stellen erweitert werden, um Ansiedlungen und Verlagerungen von Industrie- und Gewerbebetrieben zu ermöglichen und Reserveflächen für die künftige gewerbliche Entwicklung zu schaffen. An anderen Stellen, wo auf absehbare Zeit eine Siedlungsentwicklung nicht möglich ist, sollen Siedlungsbereiche verkleinert und die betreffenden Flächen in den Freiraum überführt werden. Zu Beginn des Verfahrens wurde mit der Regionalplanänderung auch eine Vergrößerung des Kern-Siedlungsbereiches des Ortsteils Lette zwischen Bahnlinie und Ortsrand vorgesehen, die den Bereich des Bebauungsplans Nr. 158 und der parallelen 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld umfasste.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 158 ist nun nicht mehr Teil der 27. Änderung, stattdessen soll der Bereich im Rahmen der Regionalplananpassung dem „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ des Letteraner Kern-Siedlungsbereiches zugeführt werden.

Unabhängig von der Änderung bzw. Anpassung des Regionalplanes werden auf Basis des Ziels 2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)¹ Ausnahmeregelungen eröffnet, die es ermöglichen, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete darzustellen und festzusetzen.

Unter anderem ist dies dann möglich, wenn die Baufläche/das Baugebiet unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (Ziels 2-3, Spiegelstrich 1 LEP NRW). Im vorliegenden Fall grenzt das Änderungsgebiet im Osten direkt an den dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) des Ortsteils Lette an. Eine deutlich erkennbare Grenze, auf welcher die bisherige Festlegung des Siedlungsraumes beruht, ist an dieser Stelle nicht gegeben. Vielmehr bildet die westlich verlaufende Bahntrasse, an die das vorgesehene

¹ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 (GV. NRW. 2019 S. 442 ff.)

Gewerbegebiet anschließt, eine solche Grenze. Entsprechend kann für die Schaffung von Planungsrecht für eine gewerbliche Nutzung diese Ausnahmeregelung angewandt werden.

Darüber hinaus können auch angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte – im vorliegenden Fall für die Erweiterung des bestehenden Mühlen- und Mischfutterbetriebes im Nordosten des Änderungsgebietes – im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ausnahmsweise zugelassen werden (Ziels 2.3, Spiegelstrich 2 LEP NRW). Ergänzend zu den genannten Ausnahmeregelungen ist gleichwohl das Ziel 6.1-1 des LEP NRW zu beachten, wonach die Siedlungsflächenentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist.

Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings der Stadt Coesfeld werden die vorhandenen Siedlungsflächenreserven im Stadtgebiet erhoben und Entwicklungspotenziale aufgezeigt. Demnach befinden sich im Ortsteil Lette aktuell zwei Flächen (ca. 1,5 ha und ca. 2,5 ha groß), die im Siedlungsflächenmonitoring als gewerbliche Flächenreserven ausgewiesen sind und die sich somit für eine Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe eignen (s. Abbildung 1, rot eingekreiste Flächen).

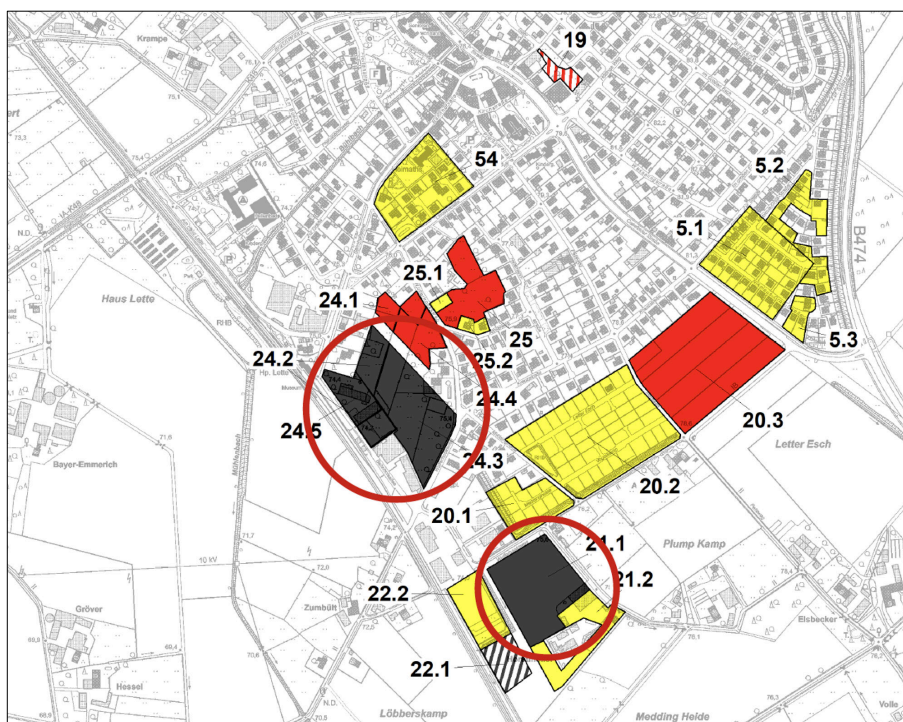


Abbildung 1: Auszug aus dem Siedlungsflächenmonitoring

Beide Flächen liegen innerhalb des im Regionalplan Münsterland dargestellten ASB.

Ein Teilbereich der nördlich liegenden Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 134 „Lette -

Wulferhookweg“, der neu aufgestellt werden soll. Dieser sieht eine wohnbauliche Entwicklung vor. Der übrige Teil dieser Fläche sowie die südlich liegende Fläche sind mittelfristig nicht verfügbar. Für die südlich liegende Fläche war im Rahmen der 27. Änderung des Regionalplans anfangs noch eine Rücknahme aus dem ASB und die Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ vorgesehen. Auch diese Fläche ist nun durch das geänderte Verfahren kein Bestandteil mehr der 27. Änderung des Regionalplanes. Eine Rücknahme aus dem ASB ist daher zunächst nicht mehr vorgesehen.

Da eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf den o.g. Flächen nicht möglich ist, muss nunmehr ein Ersatzstandort gefunden werden, damit der bestehende Bedarf an gewerblichen Bauflächen insbesondere für ortsansässige Betriebe im Ortsteil Lette gedeckt bzw. damit ein entsprechendes Angebot an gewerblichen Grundstücken geschaffen werden kann. Die Fläche nördlich der „Bruchstraße“ und westlich des bestehenden Mühlen- und Mischfutterbetriebes wird als geeigneter Ersatzstandort angesehen.

Nördlich der „Bruchstraße“ soll künftig neben gewerblichen Bauflächen eine Gemeinbedarfsfläche für einen Ersatzstandort der Feuerwehr Lette dargestellt werden. Diesbezüglich wird wiederum auf eine Ausnahmeregelung des Ziels 2-3 LEP NRW verwiesen, wonach im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bauliche Anlagen zur Erfüllung der Aufgaben einer Kommune im Brand- und Katastrophenschutz ausnahmsweise zugelassen werden können (Ziels 2-3, Spiegelstrich 6 LEP NRW).

Der südlich der „Bruchstraße“ liegende Teil des Plangebietes liegt im Regionalplan Münsterland im Übergangsbereich zwischen „Allgemeinem Siedlungsbereich“ und „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“. Es gibt keine Ziele der Raumordnung, die der Schaffung von Planungsrecht für eine Park- und Freizeitanlage an diesem Standort entgegenstehen.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld trifft für das Plangebiet die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie für einen Teilbereich im Südwesten „Fläche für den Gemeinbedarf“. Die „Bruchstraße“ (K 48), die mittig durch das Plangebiet verläuft wird entsprechend als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellt.

Nördlich, westlich und südöstlich des Plangebietes werden im Flächennutzungsplan ebenfalls „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Darüber hinaus werden östlich eine „Gewerbliche Baufläche“ und eine „Wohnbaufläche“, im Süden eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ und im Westen „Bahnanlagen“ dargestellt.

Zur Umsetzung der o.g. Planungsabsichten ist eine Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Während im Parallelverfahren der 85. Änderung des Flächennutzungsplans die Flächen nördlich der „Bruchstraße“ im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ und als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt werden sollen, soll die Fläche südlich der „Bruchstraße“ künftig als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Park- und Freizeitanlage“ ausgewiesen werden.

Die Bezirksregierung Münster hat ihre landesplanerische Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes bereits erteilt. In Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster behält die landesplanerische Zustimmung trotz des geänderten Verfahrens zur 27. Regionalplanänderung (s.o.) auch weiterhin ihre Gültigkeit.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Lette. Landschaftsplanerische Vorgaben bestehen damit nicht. Südwestlich des Plangebietes liegt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch-Borkenberge“ mit dem in rd. 1 km Entfernung zum Plangebiet festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Stevede, Merfelder Flachrücken“. Diese Festsetzung dient dem Erhalt der vielfältig durch geschlossene Wälder, Hecken, Baumgruppen oder andere Landschaftselemente gegliederte Landschaft und der Durchführung der festgesetzten Maßnahmen.

2 Städtebauliche Konzeption

Aufgrund des im Ortsteil Lette bestehenden Bedarfs an gewerblichen Bauflächen, sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf der am Siedlungsrand gelegenen, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche künftig gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen. Darüber hinaus soll Planrecht geschaffen werden für den Bau eines neuen Feuerwehrrätehauses, da das bestehende Feuerwehrgebäude zwischen „Florianstraße“ und Gemeindeplatz aufgrund räumlich-funktionaler Mängel nicht mehr dem heutigen Bedarf entspricht.

Das städtebauliche Konzept sieht nördlich der „Bruchstraße“ die Ausweisung von „Gewerbegebieten“ gem. § 8 BauNVO und einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ auf dem Eckgrundstück „Bruchstraße“ / „Jodenstraße“ vor.

Die Erschließung der festgesetzten „Gewerbegebiete“ und des neuen Feuerwehrstandortes erfolgt über den Wirtschaftsweg „Jodenstraße“. Über eine von der „Jodenstraße“ abzweigende Stichstraße, die in einem Wendehammer endet, werden die ca. vier neu entstehenden Gewerbegrundstücke im Weiteren erschlossen.

Um dem bestehenden, östlich liegenden Mühlen- und Mischfutterbetrieb direkt angrenzende Erweiterungsflächen bieten zu können, wird der südliche Abschnitt der „Jodenstraße“ bis zur Einmündung in die „Bruchstraße“ in westliche Richtung verschoben. Da hierdurch die bestehenden Bäume entlang der „Jodenstraße“ und einzelne Bäume entlang der Allee „Bruchstraße“ gefällt werden müssen (insgesamt 9 Bäume), sind Ersatzpflanzungen südlich der „Bruchstraße“ in Verlängerung der bestehenden Allee und entlang der dann neu verlegten „Jodenstraße“ vorgesehen.

Im Hinblick auf eine flexible Anordnung der baulichen Anlagen werden die Baugrenzen in den „Gewerbegebieten“ großzügig festgesetzt.

Um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch eine übermäßig hohe Bebauung zu vermeiden, wird die Höhe der künftigen baulichen Anlagen auf eine Höhe von ca. 12,40 m begrenzt (bezogen auf das Niveau der angrenzenden Erschließungsstraße).

Lediglich für den Erweiterungsbereich des angrenzenden Mühlen- und Mischfutterbetriebes östlich der „Jodenstraße“ werden Baukörperhöhen von 99,00 m ü NHN zugelassen, damit an dieser Stelle Silos für die Getreidelagerung realisiert werden können. Bezogen auf das Niveau der angrenzenden „Bruchstraße“ entspricht dies einer Baukörperhöhe von rd. 24,00 m.

Um den Immissionsschutz der in der Umgebung vorhandenen, störempfindlichen Wohnnutzungen zu gewährleisten, werden die Bauflächen im Plangebiet auf Grundlage der sog. Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW² eingeschränkt. Darüber hinaus wird der Ausschluss von Anlagen und Betrieben festgesetzt, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, da von diesen Anlagen und Betrieben besondere Gefahren in Bezug auf sog. „Störfälle“ (schwere Unfälle) ausgehen.

Auf dem südöstlich im Plangebiet liegenden Eckgrundstück zwischen „Jodenstraße“ und „Bruchstraße“ soll künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Die verkehrliche Erschließung des Feuerwehrstandortes ist grundsätzlich über die „Jodenstraße“ vorgesehen. Zusätzlich wird eine 8,50 m breite separate Alarmausfahrt angelegt, die direkt an die „Bruchstraße“ anschließt. Auf diese Weise werden voneinander getrennte Zu- und Ausfahrtsbereiche geschaffen, so dass ein störungsfreies Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Noteinsatzbetrieb gewährleistet wird.

Vorgesehen ist der Neubau eines maximal zweigeschossigen Feuerwehrgerätehauses mit einer Fahrzeughalle für ca. sechs Fahrzeuge. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche werden die Baugrenzen wiederum

² Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

großzügig festgesetzt, um im Hinblick auf die Planung und Umsetzung des Feuerwehrgerätehauses einen angemessenen Rahmen zu bieten. Das Geländenniveau im Plangebiet ist recht eben und fällt nur leicht in südliche Richtung ab. Es liegt jedoch rund 1,5 m unter dem Niveau der umliegenden Straßenzüge und unterhalb der westlich verlaufender Bahntrasse. Verbunden mit den laut Bodengutachten³ anzutreffenden geringen Grundwasserflurabständen ist eine Anhebung des gesamten Geländes geboten. Das Geländenniveau der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist dabei an das Niveau der „Bruchstraße“ anzupassen, um eine gefällefrie Anbindung der Alarmausfahrt an die „Bruchstraße“ sicherzustellen. Für die Entwässerung der Bauflächen ist im Südwesten des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken vorgesehen. Weiterhin ist eine Ableitung des Wassers über den Wasserlauf WL 228 am westlichen Rand des Plangebietes vorgesehen. Zur Einbindung der Bauflächen in das Landschaftsbild ist entlang der nördlichen Plangebietsgrenzen eine Eingrünung vorgesehen.

Für den südlich der „Bruchstraße“ liegenden Teil des Plangebietes sieht das städtebauliche Konzept die Ausweisung einer „öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Park- und Freizeitanlage“ vor. Hier soll künftig ein Mountainbike-Parcours mit verschiedenen Streckenprofilen entstehen sowie im Bereich des bestehenden Teichs eine Parkanlage. Der Park soll durch klare Raumkanten räumlich gefasst werden, insbesondere zur „Bruchstraße“ hin. Zum südlichen Bereich sollen Sichtbeziehungen aufgebaut werden, um u.a. eine soziale Kontrolle im Bereich des (Dirt-)Parkes zu ermöglichen.

Der Bereich im Osten der öffentlichen Grünfläche soll künftig als naturnaher Bereich entwickelt werden. Darüber hinaus sieht die städtebauliche Konzeption vor, den künstlich angelegten Teich im Westen der Fläche künftig, auch aufgrund seiner ökologischen Wertigkeit, möglichst zu erhalten – ebenso die Kopfweiden, die den Teich östlich säumen.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden zum Teil als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und zum Teil gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt.

³ Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR (04.12.2020): Baugrundgutachten Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlage südl. Mühle Krampe“. Münster

3.1.1 Gewerbegebiet

- **Einschränkung nach Abstandserlass**

Im Bebauungsplan wird der überwiegende Teil der vorhandenen Bauflächen als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO werden die festgesetzten Bauflächen in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen eingeschränkt. Grundlage für diese Einschränkung ist der so genannte Abstandserlasse NRW (s.o.). Bezugspunkt für die Gliederung der Bauflächen sind die östlich und südlich des Plangebietes liegenden schützenswerten Wohnnutzungen sowie die westlich und nördlich des Plangebietes im Außenbereich gelegenen Hofstellen.

Die Wohnbebauung südöstlich des Plangebietes (IP 03.1 – 05.1) besitzt in Bezug auf den Immissionsschutz einen Schutzstatus, der dem eines „Allgemeinen Wohngebietes“ entspricht. Die südlich liegenden Wohnnutzungen (IP 01.1 – 02.1) sind hinsichtlich ihres Immissionsschutzanspruchs als „Mischgebiete“ einzustufen. Gleiches gilt für die nordöstlich gelegene Wohnnutzung (IP 07.1) sowie für die Bebauung der Hofstellen (IP 08.1 – 10.1). Lediglich der IP 06.1 ist als „Gewerbegebiet“ einzustufen. Maßgeblich für die Gliederung des Gewerbegebietes sind die Abstände der Gewerbeflächen zu den östlich gelegenen Wohnnutzungen (IP 03.1, IP 04.1, IP 07.1).

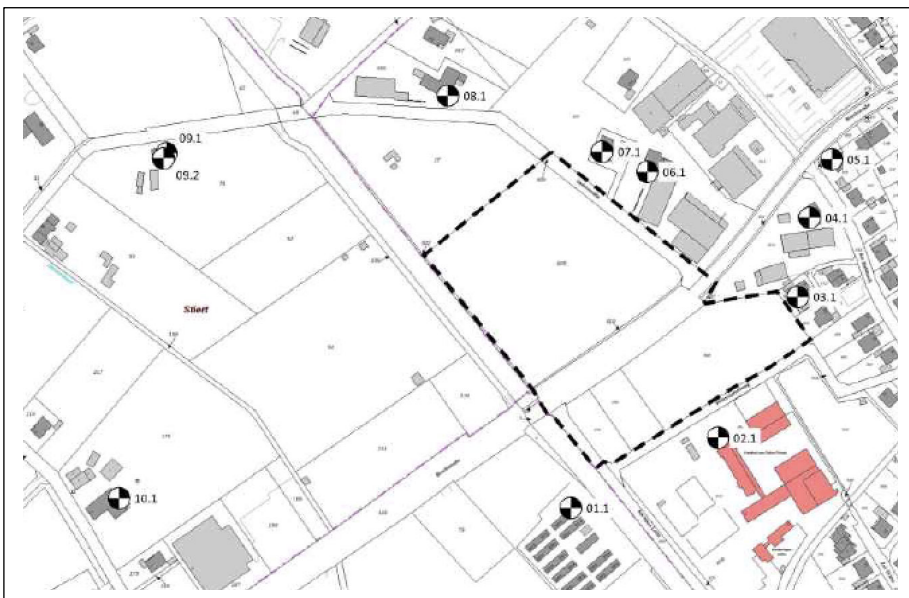


Abbildung 2: Immissionsorte – Gewerbelärm, Feuerwehr

In den festgesetzten Gewerbegebieten GE 1, GE 1* und GE 3, deren Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung geringer als 100 m ist, werden Betriebe der Abstandsklasse I – VII (lfd. Nr. 1 – 221) der Abstandsliste 2007 NRW sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Aufgrund der räumlichen Situation werden

damit zunächst alle in der Abstandsliste aufgeführten Nutzungen unzulässig.

Aufgrund des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastungen muss bei der Anwendung der Abstandsliste in späteren Genehmigungsverfahren eine angemessene Flexibilität gesichert werden. Vor diesem Hintergrund wird festgesetzt, dass ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (Ifd. Nr. 200 - 221) zugelassen werden können, wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

Im GE 3 können zudem Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI mit der Ifd. Nr. 193⁴ und 197⁵ der Abstandsliste 2007 NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird. Damit soll dem angrenzenden Mühlen- und Mischfutterbetrieb ein zweckdienlicher Entwicklungsspielraum eingeräumt werden, durch den jedoch die schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden.

Für die in einem Abstand von mehr als 100 m und maximal 200 m von der nächstgelegenen Wohnnutzung entfernt gelegenen Flächen, die im Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt und mit GE 2 gekennzeichnet sind, werden Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VI (Ifd. Nr. 1 – 199) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen.

Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (Ifd. Nr. 161 – 199) zugelassen werden, wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

- **Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle“ gem. § 50 BImSchG**

Im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, werden ergänzend zur der Gliederung der Gewerbegebiete nach Abstandserlass NRW im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des

⁴ Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert

⁵ Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgut je Tag bewegt werden können

§ 3 (5a) BImSchG bilden, in den festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen.

• **Ausschluss sonstiger Nutzungen**

Um die Bauflächen im Plangebiet für produzierende Betriebe, Handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungen vorzuhalten, werden die gem. § 8 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter; Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) im Plangebiet ausgeschlossen.

Aus o.g. Grund wird zudem festgesetzt, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Gebäude für freie Berufe i.S.d. § 13 BauNVO in den Gewerbegebieten unzulässig sind.

Darüber hinaus werden Betriebe, die sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen ausgeschlossen, um die Gefahr von Trading Down Effekten, die durch die Ansiedlung dieser Nutzungen zu befürchten sind, vorzubeugen.

Überdies wird auch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet ausgeschlossen, um die vorhandenen Gewerbeflächen für produzierende Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten und um eine Beeinträchtigung des Nahversorgungszentrums Lette als zentralen Versorgungsbereich zu vermeiden. Ausnahmsweise können jedoch Verkaufsstellen von im Plangebiet ansässigen Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zugelassen werden („Handwerkerprivileg“), wenn

- eine räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb,
- die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang und
- eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist.

Auf diese Weise wird den Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Coesfeld entsprochen.

3.1.2 Fläche für den Gemeinbedarf

Da ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines neuen Feuerwehrstandortes in Lette zu schaffen, wird im Südosten des Plangebietes gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Die Fläche eignet sich aufgrund ihrer direkten Anbindung an die K 48 „Bruchstraße“, der zentralen verkehrlichen Lage in Lette und ihrer Verfügbarkeit in besonderem Maße für diese Nutzung.

Zulässig sind nur Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Stellplätze. Damit wird dem unter Pkt. 1.2 beschriebenen Planungsziel entsprochen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit

Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse in den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten verzichtet. Anstelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Baukörperhöhe eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Festsetzungen zu den Baukörperhöhen sind das Ergebnis der Abwägung zwischen einer möglichst wirtschaftlichen und flächensparenden Grundstücksnutzung und den Erfordernissen zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes.

Um die Entwässerung der künftigen Gewerbegrundstücke und des Grundstücks der Feuerwehr sicherzustellen und um dem Überflutungsschutz Rechnung zu tragen, wird in den jeweiligen Bereichen des Bebauungsplanes die OKFF (Oberkante fertiger Fußboden) festgesetzt. Diese liegt rd. 0,40 m über der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße. Die maximal zulässige Gebäudehöhe im GE 1, GE 1* und GE 2 wird jeweils in Metern über NHN festgesetzt. Bezogen auf die festgesetzte OKFF entspricht sie jeweils 12,00 m.

Im GE 3 wird eine deutlich höhere maximale Gebäudehöhe von 99,00 m ü NHN zugelassen. Bezogen auf das Straßenniveau der „Bruchstraße“ entspricht dies einer Gebäudehöhe von rd. 24,00 m. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass an dieser Stelle Silos für die Getreidelagerung realisiert werden können.

Im Plangebiet kann eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile gem. § 16 (6) BauNVO ausnahmsweise bis zu 3,00 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Für die „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Durch diese Festsetzung wird ein ausreichender Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung des Feuerwehrgerätehauses vorgegeben. Dabei wird zugleich sichergestellt, dass sich die bauliche Entwicklung künftig im städtebaulich vertretbaren Rahmen bewegen wird und das Ortsbild nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

3.2.2 Grundflächenzahl und Baumassenzahl

Um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu

ermöglichen, wird in den festgesetzten Gewerbegebieten die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 BauNVO mit dem Orientierungswert von 0,8 festgesetzt. Die zulässige Baumassenzahl (BMZ) wird auf 8,0 festgesetzt. Dadurch wird der in § 17 BauNVO genannte Orientierungswert von 10,0 bewusst unterschritten, damit sich das am Ortsrand gelegene Gewerbegebiet verträglich in das Landschaftsbild integriert. Für die festgesetzte „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird in Anlehnung an das umgebende Gewerbegebiet ebenfalls eine GRZ von 0,8 festgesetzt.

3.3 Überbaubare Flächen

In den Gewerbegebieten und auch für die Gemeinbedarfsfläche werden die überbaubaren Flächen mit Baugrenzen großzügig eingefasst und festgesetzt, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksnutzung gegeben ist. Die Baugrenzen verlaufen i.d.R. mit einem Abstand von 3,0 m zu den jeweiligen äußeren Grundstücksgrenzen sowie zur öffentlichen Verkehrsfläche.

Da eine weitreichende Ausnutzung der Gewerbeflächen ermöglicht wird, ist eine ausnahmsweise Überschreitung der Baugrenzen nicht erforderlich. Festgesetzt wird daher, dass Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO im Plangebiet außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig sind. Lediglich die der Versorgung des Baugebietes dienende Nebenanlagen i.S.d. § 14 (2) BauNVO können außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zugelassen werden.

Der Bereich der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist hiervon ausgenommen. Dies dient u.a. dazu, diese wichtige öffentliche Funktion planungsrechtlich nicht zu stark zu beschränken und den Schutz der Letteraner Bevölkerung sicherzustellen.

3.4 Bauweise

Um eine möglichst große Flexibilität hinsichtlich der Errichtung von Betriebshallen und sonstigen Produktionsstätten im Plangebiet für die festgesetzten Gewerbegebiete sowie für die „Fläche für den Gemeinbedarf“ zu eröffnen, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der in einer grundsätzlich offenen Bauweise gem. § 22 BauNVO auch Baukörper von über 50 m Länge zulässig sind.

3.5 Bauliche Gestaltung

Gestalterische Vorgaben für die Entwicklung des Gewerbegebietes beschränken sich auf die Regelungen zur Einfriedung der Grundstücke sowie zur Anordnung und Größe von Werbeanlagen.

• Einfriedungen

Die Gewerbegrundstücke GE 1, GE 1*, GE 2 und GE 3 sind allseitig zu den Grundstücksgrenzen mit Hecken aus heimischen Gehölzen bis

zu einer gemäß Nachbarschaftsrecht zulässigen Höhe auf einer Tiefe von min. 1,00 m einzufrieden. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Bereiche, die unmittelbar an die Fläche P 1 (s. textliche Festsetzung 8.2) angrenzen. Das Gewerbegebiet GE 3 ist entlang der zur Straßenverkehrsfläche gelegenen Grundstücksgrenzen mit einer Hecke aus heimischen Gehölzen bis zu einer gemäß Nachbarschaftsrecht zulässigen Höhe auf einer Tiefe von min. 1,00 m einzufrieden. Ausgenommen sind Zufahrtsbereiche in einer Breite von max. 10,00 m, wobei je Grundstück ein Zufahrtsbereich zulässig ist. Zäune und Mauern sind nur hinter den o.g. Anpflanzungen in maximal gleicher Höhe zulässig. Mit dieser Festsetzung wird ein einheitliches Erscheinungsbild der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum und untereinander mit einem hohen Grünanteil gesichert, ohne die Sicherheitsbedürfnisse der Betriebe in Bezug auf Einzäunungen der Grundstücke zu vernachlässigen.

- **Werbeanlagen**

Um sicherzustellen, dass das Straßenbild nicht durch Werbeanlagen beeinträchtigt wird, werden im Bebauungsplan Vorgaben zur Lage, Größe und Höhe der Werbeanlagen getroffen. Festgesetzt wird, dass diese außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig sind. Zudem dürfen die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegenden Werbeanlagen eine maximale Größe von 10 m² aufweisen. Bei freistehenden Werbeanlagen darf eine Höhe von 5,00 m – bezogen auf die Oberkante der fertigen zugeordneten Erschließungsstraße – nicht überschritten werden.

4 Erschließung

Die Erschließung der nördlich der „Bruchstraße“ liegenden gewerblichen Bauflächen erfolgt über den von der „Bruchstraße“ abzweigenden und Richtung Norden verlaufenden Wirtschaftsweg „Jodenstraße“ mit einer Breite von 9,5 m. Über eine von der „Jodenstraße“ abzweigende Stichstraße in einer Breite von 8,5 m, die in einem Wendehammer endet, erfolgt im Weiteren die innere Erschließung der ca. vier neu entstehenden Gewerbegrundstücke.

Um eine Erweiterung des östlich angrenzenden Mühlen- und Mischfutterbetriebes zu ermöglichen, wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 158 die Verlegung des Einmündungsbereichs der „Jodenstraße“ in westliche Richtung vorgesehen.

Auch die Zufahrt der Feuerwehr erfolgt über die o.g. Erschließung. Zusätzlich erhält die Feuerwehr eine Alarmausfahrt, die direkt an die „Bruchstraße“ angebunden wird. Für die Errichtung der Alarmausfahrt wird entlang der „Bruchstraße“ der festgesetzte Bereich ohne Ein- und Ausfahrt auf einer Länge von 8,50 m unterbrochen.

Weitere direkte Anbindungen an die „Bruchstraße“ werden durch die Festsetzung des Regenrückhaltebeckens bzw. durch die Festsetzung eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt im Bebauungsplan ausgeschlossen, um den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit auf der „Bruchstraße“ nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

Zudem wird durch die Festsetzung eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang des südlichen Abschnittes der „Jodenstraße“ sichergestellt, dass der Zu- und Abfahrtsbereich des angrenzenden Mühlen- und Mischfutterbetriebes auf den nördlichen Teil des Grundstückes beschränkt wird. Auf diese Weise werden Konflikte im Einmündungsbereich auf die „Bruchstraße“ vermieden.

Ebenso wird im GE 1 zur „Jodenstraße“ ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, wodurch sichergestellt werden soll, dass die Erschließung des Grundstückes vom südlichen Grundstücksbereich aus erfolgt. Dies ist erforderlich, da die „Jodenstraße“ ab dem abknickenden Stichweg verjüngt wird und östlich angrenzend an das Gewerbegrundstück zwei Mulden zur Entwässerung der Straßenfläche geplant sind.

Die südlich der „Bruchstraße“ liegende festgesetzte „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Park- und Freizeitanlage“ ist an die „Bruchstraße“, die Straße „Am Haus Lette“ und den „Philosophenweg“ angebunden.

Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung⁶ wurden die verkehrlichen Auswirkungen der Planung auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden durch eine Kurzzeitählung an den Knotenpunkten:

- KP 1: „Bruchstraße“ / „Jodenstraße“
- KP 2: „Bruchstraße“ / „Am Haus Lette“

aktuelle Verkehrsdaten erhoben. Darüber hinaus wurde eine Prognoseverkehrsbelastung geschätzt, die vorhabenbezogenen Verkehre wurden ermittelt und Leistungsfähigkeiten berechnet.

Zur Validierung der Erhebung im Kontext der Pandemie konnten zudem Verkehrserhebungsdaten aus dem Jahr 2019 an den Knotenpunkten

- KP 3: „Bruchstraße“ / „Industriestraße“
- KP 4: „Coesfelder Straße“ / „Bruchstraße“

herangezogen werden. Im Vergleich der Zähldaten ergab sich kein Anpassungsbedarf.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die untersuchten Knotenpunkte im Bestand mit der bestmöglichen Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs zu

⁶ nts Ingenieurgesellschaft mbH (10.03.2021): Verkehrstechnische Untersuchung – Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlage südlich der Mühle Krampe“ in Coesfeld-Lette. Münster

bewerten sind. Die mittleren Wartezeiten erhöhen sich mit Umsetzung der Planung nur sehr gering.

Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

4.1 Rad- und Fußwegenetz

Die Erschließung des Plangebietes für Fußgänger und Radfahrer erfolgt ausgehend von der mittig durch das Plangebiet verlaufenden „Bruchstraße“. Für den nördlichen Teil des Plangebietes ist ein straßenbegleitender Fuß- und Radweg entlang der „Jodenstraße“ und der neu geplanten Stichstraße vorgesehen. Die genaue Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Sie erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung. Über den im Süden an das Plangebiet angrenzenden „Philosophenweg“ besteht zudem eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer Richtung Ortskern.

4.2 Ruhender Verkehr

Die gem. den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sind jeweils auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen. Die Stellplätze sind unter Berücksichtigung der übrigen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auch außerhalb überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Stellflächen wird durch die Pflicht zur Einfriedung der Grundstücke mit heimischen Gehölzen vermieden.

Darüber hinaus sind PKW-Stellplätze aus wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Mosaik- u. Kleinpflaster mit hohem Fugenanteil, Mittel- und Großpflaster sowie Klinkerbelag mit offenen Fugen, $b > 2$ cm) herzustellen. Dies dient ebenso der Verringerung der Versiegelung sowie vor allem der Aufwertung der Stellflächen und soll zur Durchgrünung des Gebietes beitragen. Darüber hinaus wird, wenn auch in untergeordneter Weise, ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet, z.B. dadurch, dass die oberflächennahe Bodenschicht befeuchtet und einer Aufheizung des Gebietes entgegengewirkt wird.

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächstgelegenen Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs – Bahnhof Lette – liegt rd. 400 m südlich des Plangebietes.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung

Der Bereich des Plangebietes, der südlich der „Bruchstraße“ liegt, wird im Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Park- und Freizeitanlage“ festgesetzt. Künftig soll hier ein Mountainbike - Parcours mit verschiedenen Streckenprofilen aus Erdmassen und Überfahrelementen entstehen. Eine Versiegelung der Flächen ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus soll der Bereich um den bestehenden Teich ebenso wie der Bereich am östlichen Rand der Fläche als Naturerlebnisbereich entwickelt werden.

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird die festgesetzte öffentliche Grünfläche zum Teil mit einem Erhaltungsgebot belegt. Die innerhalb dieser 5,00 m breiten Fläche vorhandenen Grünsubstanzen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen, heimischen und standortgerechten Gehölzen zu ersetzen. Darüber hinaus werden entlang der südlichen Plangebietsgrenze die bestehenden Bäume als zu erhalten festgesetzt. Zur Ergänzung der Baumreihe werden zudem 8 anzupflanzende Einzelbäume festgesetzt. Durch die teilweise Sicherung der Gehölzbestände sowie durch die Festsetzung neu anzupflanzender Einzelbäume wird dazu beigetragen, dass eine potenzielle Leitstruktur für Fledermäuse in diesem Bereich gesichert wird. Darüber hinaus wird zu einer Eingrünung des Standortes beigetragen. Die nur teilweise Sicherung der bestehenden Heckenstruktur wird begründet durch das Ziel, Sichtbeziehungen zwischen dem vorgesehenen Mountainbike-Parcours und dem südlich liegenden Schulgelände herzustellen und damit gleichzeitig die soziale Kontrolle in diesem Bereich zu verbessern.

Im Sinne des Artenschutzes (siehe Pkt. 5.3) wird entlang des nördlichen Randes der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park- und Freizeitanlage“ ein 4,00 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt, der mit heimischen und standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und als frei wachsender Gehölzstreifen dauerhaft zu erhalten ist. Ausfall ist durch gleichartige heimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Die Festsetzung des 4,00 m breiten Pflanzstreifen dient zudem dazu, eine klare Raumkante zur Bruchstraße zu bilden und somit die gestalterische Qualität der Park- und Freizeitanlage zu steigern. Um einen gewissen Spielraum bei der späteren Gestaltung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park- und Freizeitanlage“ zu ermöglichen, ist auf einer Länge von max. 20 % (17,00 m) eine Unterbrechung der Anpflanzung zulässig.

Im Weiteren wird zur Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft sowie zur visuellen Abschirmung der Gewerbeflächen entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes im Übergang zur freien Landschaft ein Pflanzstreifen von 5,00 m Breite (überlagernd) auf den

gewerblichen Grundstücksflächen festgesetzt, der gem. Pflanzliste mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB flächendeckend zu bepflanzen ist.

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

A Sträucher/ Bäume II. Ordnung- vStr 3xv:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Gemeiner Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

B Bäume I. Ordnung – HST, StU 16/18:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Aufgrund der Verlegung der „Jodenstraße“ entfällt die bestehende straßenbegleitende Baumreihe. Als Ersatz wird im Bebauungsplan die Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Einzelbäumen entlang des neuen Straßenverlaufs festgesetzt.

Die einzelnen Bäume der vorhandene Eichenallee entlang der „Bruchstraße“ werden im Bebauungsplan Nr. 158 überwiegend als zu erhalten festgesetzt. Durch die Verlegung des Einmündungsbereiches der „Jodenstraße“ und die Errichtung einer Alarmausfahrt der Feuerwehr müssen jedoch vier Bäume auf der nördlichen Straßenseite entfernt werden⁷. Im Plangebiet werden für die zu entnehmenden Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen vorgesehen. Zum einen wird im östlichen Verlauf der „Bruchstraße“ die Anpflanzung von drei Stieleichen (Quercus robur) festgesetzt, so dass die Eichenallee an dieser Stelle

⁷ Eine Befreiung von den Vorgaben des § 41 LNatSchG NRW gem. § 67 BNatSchG wurde von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

sinnvoll fortgeführt wird. Zum anderen wird eine Ersatzpflanzung im Bereich der verlegten „Jodenstraße“ vorgesehen.

Im Westen der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird auf einer Breite von 5,0 m ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Abwasserbetriebes und der Stadtwerke Coesfeld GmbH festgesetzt. Gleichzeitig wird diese Fläche mit einem Pflanzgebot belegt. Festgesetzt wird, dass die Fläche mit einer blütenreichen Saatgutmischung (z.B. Saaten-Zeller, Regiosaatgutmischung „Feldrain und Saum“ für das Westdeutsche Tiefland mit Weserbergland) zu begrünen und dauerhaft zu erhalten ist. Auf diese Weise wird ein Beitrag zu einer insektenfreundlichen Gestaltung der unversiegelten Außenflächen geleistet. Gleichzeitig wird aber auch eine Anbindung an das Regenrückhaltebecken sichergestellt.

Auch die 3,0 m breite öffentliche Grünfläche, die die beiden mit GE 2 festgesetzten Flächen trennt, wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Abwasserbetriebes und mit einem Pflanzgebot belegt. Die Fläche dient als Notwasserweg und ist daher ebenfalls mit einer blütenreichen Saatgutmischung zu begrünen und dauerhaft zu erhalten (s.o.). Damit werden Behinderungen des Notwasserweges (z.B. durch die Nutzung als Lagerraum) vermieden und ein uneingeschränkter Fließweg im Überflutungsfall sichergestellt.

Zur Durchgrünung der privaten Grundstücksflächen wird zudem festgesetzt, dass je angefangener 6 Stellplätze ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen ist.

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

B Bäume I. und II. Ordnung – HST, StU 16/18:

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Platanus acerifolia	Ahornblättrige Platane
Tilia cordata	Winterlinde

Als weitere Maßnahme zur Grüngestaltung wird festgesetzt, dass innerhalb der Gewerbegebiete GE1, GE1*, GE2 und der Fläche für den Gemeinbedarf die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächendeckend zu begrünen sind. Dachbegrünungen beeinflussen das Kleinklima im positiven Sinne. Sie bewirken eine Rückhaltung des Niederschlagswassers, das zu großen Teilen wieder verdunsten kann. Darüber hinaus tragen sie zu einer Reduktion der Luftbelastung z.B. durch Feinstaub bei und fördern überdies die biologische Vielfalt. Durch ihre Kühlleistung und Wärmehaltung wird der Energiebedarf zudem reduziert. Nicht zuletzt

wirken sich Dachbegrünungen optisch ansprechend auf das Gestaltungsbild des Gewerbegebietes aus. Ausnahmen von der flächendeckenden Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke), bzw. wenn diese zu einem technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Aufwand führt (z.B. bei stützlosen, weitspannenden Hallen in leichter Bauweise). In diesen Ausnahmefällen sind bei Dächern von weniger als 20 Grad Dachneigung mindestens 25% der Dachflächen dauerhaft zu begrünen. Als wirtschaftlich unangemessener Aufwand wird es angesehen, wenn sich die Gesamtkosten für die Baumaßnahme durch die Dachbegrünung nachweislich um mehr als 20% erhöhen.

Ausnahmsweise kann im Falle der Errichtung von Photovoltaikanlagen, auf den von diesen überstandenen Flächen, von einer Dachbegrünung abgesehen werden. Kombinationen von Dachbegrünungen und Photovoltaikanlagen sind zulässig, um auf diese Weise klimafreundlichen Solarstrom zu erzeugen.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der durchgeführten Bestandserfassung bzw. gem. den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Grundflächenzahl (GRZ) als Maß des potentiell möglichen Versiegelungsgrades wurde im Bebauungsplan auf 0,8 (einschließlich Überschreitung) festgesetzt.

Mit Umsetzung des Planvorhabens ist insgesamt ein Biotopwertdefizit verbunden (vgl. Anhang), welches auf externen Flächen bzw. durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen ist. Vorgesehen ist die Inanspruchnahme des anerkannten Ökokontos im Bereich der Heubachwiesen (Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld am 10.07.2018). Dieses umfasst Flächen in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, die Flurstücke 213, 214, 217, 242, 243, 311 und 312. Entsprechende vertragliche Regelungen erfolgen bis zum Satzungsbeschluss.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁸ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine

⁸ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im November 2020 eine Bestandserfassung der vorhandenen Strukturen vor Ort.

Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet und dessen Umgebung aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

- **Bestandsbeschreibung**

Das etwa 3,52 ha große Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Lette, ca. 0,5 km westlich des Ortszentrums und umfasst Flächen nördlich und südlich der „Bruchstraße“ (K 48).

Der Bereich nördlich der „Bruchstraße“ stellt sich überwiegend als Acker dar. Die nordöstliche Grenze wird durch die „Jodenstraße“ gebildet, die von einer Baumreihe begleitet wird. Die „Bruchstraße“ wird von einer Eichenallee gesäumt. Diese ist nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

Südlich der „Bruchstraße“ liegen eine Fettwiese und ein Teich mit ausgeprägter Röhrlichtzone. Der Teich wird von einigen älteren Kopfweiden und weiteren Gehölze gesäumt. Entlang des südlich verlaufenden „Philosophenweges“ (Fuß- und Radweg) befindet sich ebenfalls ein Gehölzstreifen.

Westlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie Dortmund – Enschede. Dahinter schließt sich landwirtschaftlicher Freiraum an. Im Norden grenzt eine Pferdeweide an, nordöstlich des nördlichen Teilbereichs das Betriebsgelände eines Mühlen- und Mischfutterbetriebes mit zwei zugehörigen Wohngebäuden. Östlich des südlichen Teils des Plangebietes befinden sich wohnbaulich genutzte Flächen. Südlich grenzt die Kardinal von Galen-Grundschule an.

- **Potentiellles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS)⁹ können innerhalb des Plangebietes (Messtischblatt 4109, Quadrant 1) unter Berücksichtigung der vorkommenden Biotoptypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Fettwiesen und –weiden,

⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen: Februar 2021.

Stillgewässer) theoretisch 35 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 3 Säugetiere (Fledermäuse) und 32 Vogelarten (s. Tab. 1).

Die Landschaftsinformationssammlung @LINFOS¹⁰ enthält keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Die bestehenden Strukturen sind grundsätzlich als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten geeignet. Aufgrund der Lage am Ortsrand von Lette, direkt angrenzend an wohnbaulich und gewerblich genutzte Flächen sowie aufgrund des Verkehrs (Kfz/ Bahn, Fußgänger und Radfahrer) auf der „Bruchstraße“ bestehen jedoch anthropogene Vorbelastungen des Gebietes.

Daher können zahlreiche theoretisch denkbare planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da die tatsächlich vorhandenen Habitatstrukturen nicht die Lebensraumsprüche der betreffenden Arten erfüllen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu prognostizierenden Wirkfaktoren, die sich aus der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens ergeben, nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG resultieren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ggf. relevante Grünstrukturen planungsrechtlich gesichert/ ergänzt werden oder aber die Sonderregelungen i.S. des § 44 (5) BNatSchG einschlägig sind. In vorliegendem Fall sind auch vorhandene Störfaktoren wie z.B. die Nähe zum angrenzenden Gewerbebetrieb und der Schule sowie der Verkehrsstrassen zu berücksichtigen.

¹⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. Abgerufen: Februar 2021.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4109, Stand: Februar 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden, R = Rastvorkommen ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentes Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes: - = kein Vorkommen anzunehmen, + = Vorkommen nicht auszuschließen.

Art	Status	Potential-	Erhaltungszustand	KIGehoel	Aeck	FettW	StIIIG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Analyse	in NRW (ATL)				
Säugetiere							
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	-	G	Na	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	+	G	Na	(Na)	(Na)
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	N	-	G	(Na)	(Na)	(Na)
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	+	G-	(FoRu), Na	(Na)	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	+	G	(FoRu), Na	(Na)	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	+	U-		FoRu!	
<i>Anas crecca</i>	Krickente	R	-	G			Ru
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	R	-	G		Ru, Na	Ru
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	R	-	G		Ru!, Na	Ru
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	-	U	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	+	U	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	+	G-	(FoRu)	(Na)	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	+	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	+	unbek.	FoRu	Na	
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	R	-	G			Ru
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	B	+	U		FoRu!	(FoRu)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	+	U-	Na		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	+	U		Na	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	-	U	Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	-	G	(Na)		(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	+	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Grus grus</i>	Kranich	R	-	U+		Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	+	U	(Na)	Na	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	-	U	FoRu!		(Na)
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	R	-	S		(Ru), (Na)	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	-	G	FoRu!		Ru, Na
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	B	-	U		(FoRu)	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	+	U	(Na)	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	+	S		FoRu!	FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	+	U	FoRu		(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	-	G	(FoRu)		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	+	G	Na	(Na)	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	+	unbek.		Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	+	G	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B/R	+	U-		FoRu!, Ru, Na	FoRu, Ru, Na
							(Ru), (Na)

Nachfolgend werden die derzeit vorliegenden Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bewertet. Planungsrelevante Arten, deren Lebensraumsprüche das Plangebiet aufgrund der Ausstattung des Plangebietes nicht erfüllt, werden jedoch nachfolgend keiner vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung unterzogen (vgl. Tab. 1, Potential-Analyse).

Der **Norden** des Plangebietes wird maßgeblich als Acker genutzt, der im Osten und im Süden von Baumreihen bzw. der Eichenallee begrenzt wird. Da der Acker intensiv bewirtschaftet wird und durch die angrenzenden Strukturen deutlich begrenzt und umschlossen ist, ist

von einer Nutzung als Bruthabitat durch Offenlandvogelarten aller Voraussicht nach nicht auszugehen. Ausnahmen bilden dabei jedoch die Wachtel und das Rebhuhn, die nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Der Acker kann ebenso als Nahrungshabitat für Greif-, Eulenvögel, Schwalben und den Star dienen. Das potenzielle Nahrungshabitat hätte jedoch keinen essenziellen Charakter. Im Umfeld schließen sich größere und attraktivere Offenlandflächen an.

Darüber hinaus ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die Bäume entlang der „Jodenstraße“ und der „Bruchstraße“ als Bruthabitat von europäischen Vogelarten genutzt werden. Höhlen wurden während der Bestandsaufnahme im November 2020 jedoch nicht festgestellt.

Der **Süden** des Plangebietes ist durch die Fettwiese und den Teich sowie die umgebenden Gehölzstrukturen geprägt. Die Fettwiese kann wie der Acker im Norden ein nicht essentielles Teilnahrungshabitat für Greif-, Eulenvögel, Schwalben, den Kuckuck und den Star darstellen. Eine Nutzung als Bruthabitat durch Offenlandvogelarten ist nicht anzunehmen.

Der im Südwesten des Plangebietes liegende Teich kann – auch über die potentiell vorkommenden Arten laut Messtischblatt-Abfrage – ein potentielles Habitat für Amphibienarten darstellen. Unter den planungsrelevanten Amphibienarten betrifft dies insbesondere den Kammmolch, der Gewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation besiedelt. Darüber hinaus sind Bruten durch Vögel in den Röhrichtbeständen des Teichs nicht auszuschließen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Rastvogelarten ergibt sich aufgrund der Kleinflächigkeit und Störungen im Umfeld nicht.

An den Teich angrenzend verläuft eine Reihe Kopfweiden. Kopfweiden werden von einigen Vogelarten, wie etwa Steinkauz, Gartenrotschwanz und Feldsperling, als Bruthabitat genutzt.

Die übrigen Gehölzbestände im südlichen Teilbereich des Plangebietes werden aller Voraussicht nach durch europäische Brutvogelarten als Bruthabitat genutzt. Bruten des Bluthänflings sind ebenfalls nicht auszuschließen.

In Bezug auf die **Fledermäuse** ist anzunehmen, dass im Plangebiet neben der Zwergfledermaus potentiell auch die Breitflügelfledermaus vorkommen kann. Beide Arten kommen vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor und sind Gebäudefledermäuse. Gebäude sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden. Die Allee entlang der „Bruchstraße“ kann potentiell eine Flugstraße für Fledermäuse sein. Im Zuge der Planung ist jedoch vorgesehen, die Reihe südlich der „Bruchstraße“ vollständig zu erhalten und im Osten durch zwei weitere Bäume zu ergänzen. Die Reihe nördlich der „Bruchstraße“ bleibt dagegen nicht vollumfänglich erhalten. Insgesamt ist jedoch durch den

Erhalt/ die Ergänzung der südlichen Baumreihe nicht von einem Verlust einer potentiellen Flugstraße auszugehen. Hierzu trägt auch die geplante Neuanlage einer frei wachsenden Hecke im südlichen Anschluss an die Bruchstraße bzw. die hier verlaufende Allee bei.

Der Gehölzstreifen entlang des „Philosophenweges“ kann ebenfalls potentiell als Flugstraße durch Fledermäuse genutzt werden. Um hier jedoch artenschutzrechtlichen Konflikten im Rahmen der beabsichtigten Auflichtung vorzubeugen, erfolgt die Anlage einer neuen Leitstruktur mittels der getroffenen Festsetzung zur Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Einzelbäumen.

Durch das geplante Gewerbegebiet und den Feuerwehrstandort ist eine Erhöhung der Lichtemissionen zu erwarten, wodurch Störungen auf Fledermäuse auftreten können. Es ist jedoch anzunehmen, dass diese Störung den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der beiden vorgenannten - vergleichsweise lichttoleranten Fledermausarten - nicht verschlechtert und damit der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Um Störungen zu minimieren, wird zudem empfohlen, die zukünftige Beleuchtung so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck ist der Einsatz einer insektenfreundlichen Beleuchtung, d.h. eingehauste Lampen mit Abstrahlrichtung nach unten und einer Farbtemperatur von max. 3000 K (warmweiß) vorgesehen.

• **Fazit der ASP I**

Anhand der vorliegenden Daten können artenschutzrechtliche Konflikte für das Plangebiet im Sinne einer Worst-Case-Annahme nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die **Avi- und Amphibienfauna** verbleiben Erkenntnislücken, speziell von Wachtel, Rebhuhn, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Bluthänfling und Kammmolch. Da insbesondere für die beiden genannten Offenlandarten sowie für den Gartenrotschwanz, aber auch den Kammmolch keine gesicherten Einzelmaßnahmen (wie etwa die Anbringung von Nisthilfen) zu einer Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG vorliegen ist eine tiefergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange in Stufe II durch einen externen Gutachter¹¹ durchgeführt worden. Die Ergebnisse der avifaunistischen und amphibienkundlichen Erfassungen sind im folgenden Kapitel aufgeführt.

Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber **Fledermäusen** sind im Ergebnis der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) nicht zu

¹¹ Dipl.-Geogr. M. Schwartze (August 2021): Artenschutzgutachten – Avifauna & Amphibien zum Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“.

prognostizieren. Mögliche Leitstrukturen werden - soweit möglich - planungsrechtlich gesichert bzw. ergänzt. Um potentielle Störungen von Fledermäusen zu vermeiden, wird die zukünftige Beleuchtung so gering wie möglich gehalten. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber **europäischen Vogelarten** sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht anzunehmen bzw. können durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung i.S. des § 39 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden (keine Entfernung von Gehölzen zwischen dem 01.03 und dem 30.09 eines jeden Jahres).

- **Ergebnisse der avifaunistischen und amphibienkundlichen Kartierungen (ASP Stufe II)**

Da im Ergebnis der Artenschutzprüfung der Stufe I planungsrelevante Vogel- und Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden die betreffenden Artengruppen im Frühjahr 2021 durch einen externen Gutachter erfasst. Im Ergebnis des Gutachtens¹² wurden die planungsrelevanten Vogelarten Saatkrähe, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Bluthänfling im Plangebiet bzw. dessen Umfeld nachgewiesen. Saatkrähe, Rauchschwalbe und Bluthänfling wurden dabei als Brutvögel eingestuft, nur der Mäusebussard als Nahrungsgast. Darüber hinaus wurden die vier häufigen und weit verbreiteten Amphibienarten Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch nachgewiesen. Durch ihre Wanderungen von den Landlebensräumen in das Laichgewässer sind sie Gefahren wie etwa dem Straßenverkehr ausgesetzt. Laut Gutachten gilt es, dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde seitens des Gutachters unter Berücksichtigung des § 44 (1) BNatSchG für keine der vorgenannten Vogelarten eine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert. Infolgedessen ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nicht anzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass auch für die übrigen ungefährdeten Vogelarten (u.a. europäische Vogelarten) im Umfeld quantitativ und qualitativ geeignete Ausweichräume vorhanden sind. Für die in dem Kleinweiher laichenden Amphibienarten ist während der Bau- phase zu berücksichtigen, dass diese ungehindert zwischen Landlebensraum und Gewässer an- und abwandern können. Potenzielle Hindernisse wie Baugruben, Wälle etc. sind so zu gestalten, dass die Tiere diese selbstständig überwinden können. Um dies zu gewährleisten ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische

¹² Dipl.-Geogr. M. Schwartze (August 2021): Artenschutzgutachten – Avifauna & Amphibien zum Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“.

Baubegleitung einzuplanen. Die Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu fällen.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Der im Plangebiet liegende Teich ist laut ELWAS-WEB¹³ kein klassifiziertes Oberflächengewässer.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft parallel zur Bahntrasse ein Graben. Im Bebauungsplan werden der Graben und der seitliche Uferrandstreifen als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt.

Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort nicht möglich. Das Niederschlagswasser, das im Plangebiet westlich der neu geplanten „Jodenstraße“ anfällt, wird daher gesammelt und einer Regenwasserbehandlungsanlage und einem anschließenden Regenrückhaltebecken zugeführt. In dem im Bebauungsplan nördlich der „Bruchstraße“ festgesetzten Regenrückhaltebecken wird das Niederschlagswasser zurückgehalten und von dort gedrosselt in den Richtung Westen verlaufenden Zufluss zum Uhlandsbach eingeleitet. Die für das Regenrückhaltebecken erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan als „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ festgesetzt und planungsrechtlich gesichert.

5.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Lette der Stadt Coesfeld im unmittelbaren Anschluss zu bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Gewerbe- und Wohngebieten. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Durch die Lage am bestehenden Siedlungsrand werden die mit der Nutzung des Gewerbegebietes und der öffentlichen Park- und Freizeitanlage verbundenen Verkehrsbewegungen soweit als möglich reduziert.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des (globalen) Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen) übernehmen. Etwaige negative Auswirkungen durch die zukünftigen Versiegelungen können im Rahmen des erforderlichen naturschutzfachlichen

¹³ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Februar 2021.

Ausgleichs - welcher i.d.R. mit Extensivierungsmaßnahmen verbunden ist, die wiederum auch positive klimatische Auswirkungen aufweisen - abgemildert werden.

Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.7 Bodenschutz

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Im vorliegenden Fall wird die Inanspruchnahme / Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in die Abwägung eingestellt mit dem Bedarf an neuen Gewerbeflächen für kleine nicht störende Betriebe, dem Bedarf der Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes sowie mit dem Belang der Entwicklung einer öffentlichen Park- und Freizeitanlage.

Wie unter Pkt. 1.5 dargelegt ist das Ziel 6.1-1 des LEP NRW zu beachten, wonach die Siedlungsflächenentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten ist. Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen im Ortsteil Lette ist landesplanerisch anerkannt. Eine adäquate Alternativfläche, auf welcher dieser Bedarf gedeckt werden könnte, die verfügbar ist und die sich zudem aufgrund ihrer zentralen Lage und guten Erreichbarkeit als Feuerwehrstandort in hohem Maße eignet, gibt es im Ortsteil Lette nicht. Vor diesem Hintergrund ist eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Zuge der vorliegenden Entwicklung daher unvermeidbar. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

Verwiesen wird auf die laufende 27. Regionalplanänderung, im Zuge derer die Siedlungsbereiche der Stadt Coesfeld an mehreren Stellen erweitert werden sollen – u.a. soll der Kern-Siedlungsbereich des Ortsteils Lette zwischen Bahnlinie und Ortsrand vergrößert werden. Gleichzeitig werden an anderen Stellen die Siedlungsbereiche verkleinert und die betreffenden Flächen in den Freiraum überführt. Durch den Flächentausch werden Siedlungsflächen in etwa derselben Größenordnung in den Freiraum überführt. Somit bleiben die regionalplanerischen Siedlungsbereiche der Stadt Coesfeld sowie die Freiräume konstant.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt durch eine Erweiterung bzw. einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze.

6.2 Abwasserentsorgung

Zur Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers ist innerhalb des Plangebietes eine öffentliche Schmutzwasserdruckrohrleitung mit Anbindung an einen vorhandenen Freigefällekanal im Bereich der Straße „Philosophenweg“ geplant. Das auf den Privatgrundstücken anfallende Schmutzwasser ist mittels privat zu errichtenden und zu betreibenden Einzelpumpwerken in die geplante öffentliche Druckrohrleitung einzuleiten.

Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Das Niederschlagswasser westlich der geplanten neuen „Jodenstraße“ wird daher über einen öffentlichen Regewasserkanal einer Regenwasserbehandlungsanlage und einem anschließenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Die für die Regenwasserbehandlungsanlage bzw. das Regenrückhaltebecken erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan als „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ festgesetzt und planungsrechtlich gesichert. Vom Regenrückhaltebecken aus erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den parallel der „Bruchstraße“ verlaufenden Wasserlauf Nr. 228. Um eine Anbindung an das Regenrückhaltebecken sicherzustellen, wird entlang des westlichen und des südlichen Randes der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht u.a. zugunsten des Abwasserbetriebes festgesetzt.

Zwischen dem neu geplanten Wendehammer und dem Graben, der im Westen des Plangebiets parallel zur Bahntrasse verläuft, wird zudem ein Notwasserweg vorgesehen. Im Bebauungsplan wird hierfür eine 3,0 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt, die wiederum mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Abwasserbetriebes belegt wird. Über diese Trasse kann das anfallende Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen abgeleitet werden.

In den Bereichen der festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dürfen keine Einwirkungen entstehen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

6.3 Löschwasserversorgung

Vorgesehen ist von der Straße „Am Haus Lette“ bis zur „Jodenstraße“ und im Weiteren bis zur Straße „Kalte“ eine Trinkwasser-Hauptversorgungsleitung zu verlegen, über die das Gewerbegebiet und die Gemeinbedarfsfläche mit Trinkwasserleitungen erschlossen werden. Für

die Löschwasserversorgung können aus dem Trinkwassernetz voraussichtlich 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Diese Menge reicht für eine ausreichende Grundsicherung aus. Im Baugenehmigungsverfahren ist im Einzelnen zu prüfen, ob eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist. Ist dies der Fall, so muss der Nachweis erbracht werden, dass auf den privaten Grundstücken eine entsprechende Löschwassermenge vorgehalten wird.

6.4 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend der städtischen Satzung.

7 Altlasten

Für das Plangebiet wurde eine orientierende Untersuchung der im Gelände entnommen Boden- und Materialproben hinsichtlich umweltrelevanter Schadstoffe durchgeführt¹⁴. Demnach bestehen gemäß der organoleptischen Bewertung für den Bereich des vorgesehenen Gewerbegebietes, für den geplanten Standort der Feuerwehr sowie für den östlichen Teil der Park- und Freizeitanlage keine Hinweise auf erhöhte Schadstoffbelastungen des Untergrundes. Eine Gefährdung für die Schutzgüter Mensch und Grundwasser kann nicht festgestellt werden.

Eine Ausnahme bildet der im Südwesten des Plangebietes liegende Teil der Park- und Freizeitanlage, der an den bestehenden Teich angrenzt. Die hier entnommene Bodenprobe enthält ein verstärkt mit Bauschutt und Schlacke durchsetztes Auffüllgemenge.

Im Weiteren wurde eine ergänzende Bodenuntersuchung¹⁵ des betreffenden Bereiches vorgenommen.

¹⁴ Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR (26.01.2021): Gutachterliche Stellungnahme als Nachtrag zum Baugrundgutachten vom 04.12.2020. Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlage südl. Mühle Krampe“ in 48653 Coesfeld, Jodenstr./ Bruchstr.. Münster

¹⁵ Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR (10.08.2021): Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlage südl. Mühle Krampe“ – Nachuntersuchung im Bereich des Teiches wegen Verfüllungen. Münster

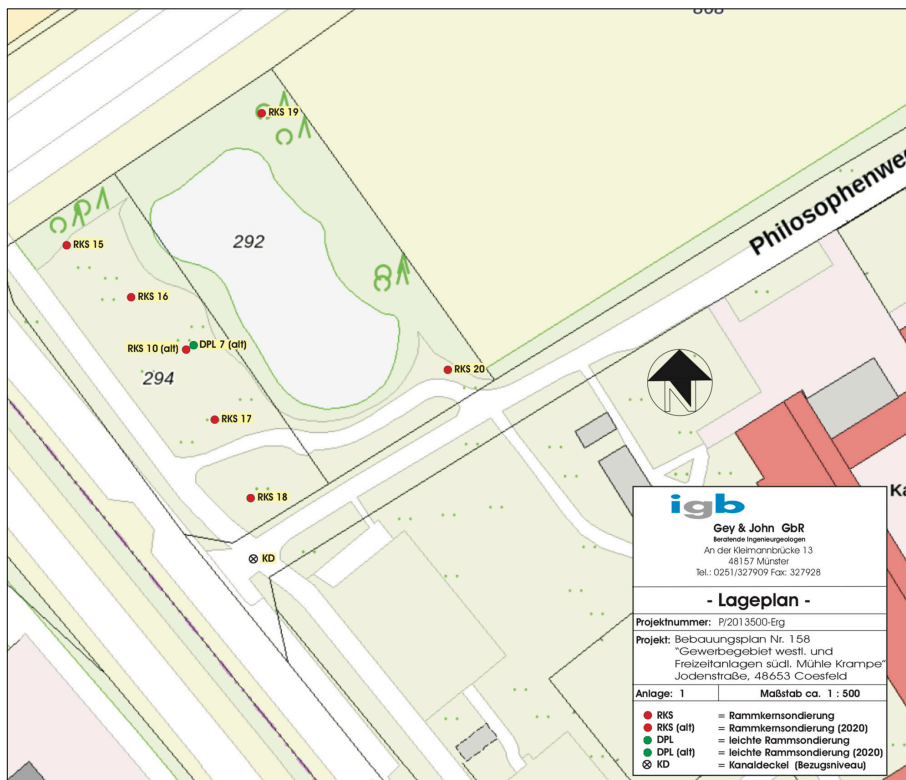


Abbildung 3: Lageplan Rammkernsondierung

Gemäß der durchgeführten Analyse liegen für den Oberboden (Mischprobe der RKS 15-19) erhöhte Blei- und Quecksilberkonzentrationen vor, die die Prüfwerte für Wohngebiete überschreiten. Bei der Analyse des Auffüllhorizontes (Mischprobe RKS 15-18) zeigen sich Überschreitungen in nahezu allen Schwermetallen. Der Auffüllhorizont der Einzelprobe (RKS 19) ist unauffällig, während die Einzelprobe (RKS 20) etwas erhöhte Bleiwerte enthält, die nahe dem Prüfwert für Kinderspielflächen liegen.

Um auf mögliche Gefährdungen hinzuweisen und um sicherzustellen, dass die Bodenbelastungen bei der Umsetzung von Maßnahmen hinreichend berücksichtigt werden, wird im vorliegenden Bebauungsplan der Bereich rund um den Teich gem. § 9 (5) BauGB entsprechend als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ gekennzeichnet. Vor Aufnahme der vorgesehenen Nutzung sind die vorhandenen Bodenbelastungen zu beseitigen, der Oberboden ist zusammen mit den nachfolgenden Verfüllungen aufzunehmen und auf einer Deponie entsprechend zu entsorgen.

8 Kampfmittelvorkommen

Für das Plangebiet wurde eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg vorgenommen. Demnach lassen sich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittelleinwirkungen erkennen, so dass keine Maßnahmen

erforderlich sind. Direkt angrenzend an das Änderungsgebiet befinden sich im Bereich der Bahn Stellungsbereiche. Für den Fall, dass in diesem Bereich Maßnahmen geplant sind, muss eine Absuche erfolgen. Baumaßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, ist die Arbeit sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Coesfeld zu verständigen. Die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

9 Immissionsschutz

Im Hinblick auf den Gewerbelärm wird der Immissionsschutz der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnnutzungen) durch die Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandsliste des Abstandserlass NRW sichergestellt (siehe Pkt. 3.3.1).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde im Weiteren eine schalltechnische Untersuchung¹⁶ erarbeitet, um zum einen die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen durch den Straßen- und Schienenverkehr und um zum anderen die schalltechnischen Auswirkungen der Planung (planbedingter Mehrverkehr, Geräuschimmissionen der Feuerwehr und der Sport- und Freizeitanlage) auf die außerhalb des Plangebietes bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen zu ermitteln und zu bewerten.

• Verkehrslärm

Geräuschimmissionen im Plangebiet – Straßen- /Schienenverkehr

Auf das Plangebiet wirken Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr auf der „Bruchstraße“ und der „Jodenstraße“ sowie durch den Schienenverkehr auf der Bahnstrecke Dortmund – Enschede ein. Die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen – wie etwa die Errichtung eines Lärmschutzwalls oder einer Lärmschutzwand – scheiden entlang der „Bruchstraße“ in der gegebenen Situation, die den künftigen Ortszugang von Lette bildet, aus städtebaulichen Gründen aus.

Im Bebauungsplan werden auf Basis der im Zuge der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Außenlärmpegel daher entsprechende Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau) festgesetzt. Im Baugenehmigungsverfahren ist bei Neubauten

¹⁶ nts Ingenieurgesellschaft mbH (10.03.2021): Schalltechnisches Gutachten – Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlage südlich der Mühle Krampe“ in Coesfeld-Lette. Münster

bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile entsprechend des festgesetzten Lärmpegelbereiches nachzuweisen.

Ausnahmsweise können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile reduziert werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall die konkret vor den einzelnen Fassaden oder Fassadenabschnitten vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegel geringer sind als die in der Untersuchung ausgewiesenen Pegel.

Auswirkungen des planbedingten Mehrverkehrs auf außerhalb des Plangebietes liegende schutzbedürftige Nutzungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbeflächen, eines Feuerwehrstandortes sowie einer Park- und Freizeitanlage geschaffen. Durch diese Neunutzungen sind planbedingte Mehrverkehre auf den Straßen in der Nachbarschaft außerhalb des Plangebietes zu erwarten. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die mit der Planung verbundenen Zusatzverkehre im öffentlichen Straßenraum auf die außerhalb des Plangebietes liegenden schutzbedürftigen Nutzungen (Immissionsorte 01.1 – 08.1, siehe Abbildung 3) untersucht.

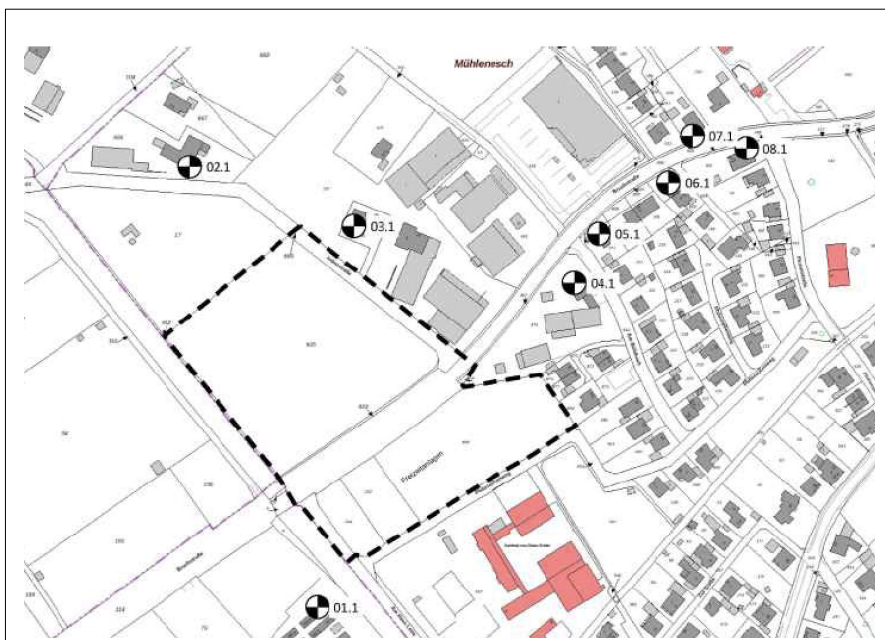


Abbildung 3: Immissionsorte – planbedingter Mehrverkehr

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) und die für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) an den nahe der „Bruchstraße“ gelegenen

Immissionsorten (IO 04.1 bis IO 08.1) tags und nachts sowie am Immissionsort IO 01.1 nachts – hier bedingt durch den Schienenverkehr – bereits ohne den planbedingten Mehrverkehr (Prognose-0-Fall 2035¹⁷) teils erheblich überschritten werden. An den an der „Jodenstraße“ gelegenen Immissionsorten IO 02.1 und IO 03.1 werden die schalltechnischen Orientierungswerte unterschritten.

Der Schwellenwert von 70 dB(A) tags (sog. Zumutbarkeitsschwelle nach stehender Rechtsprechung), der in der Regel für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit genannt wird, wird tags an allen Immissionsorten unterschritten. Der Schwellenwert für den Nachtzeitraum von 60 dB(A) wird hingegen an den Immissionsorten IO 07.1 und IO 08.1 bereits gegenwärtig um aufgerundet 1 dB bis 2 dB überschritten. Der zusätzliche, planbedingte Mehrverkehr durch das geplante Gewerbegebiet und durch den Feuerwehrstandort führt an den untersuchten Immissionsorten tags und/oder nachts überwiegend zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel um aufgerundet 1 dB und damit nur zu geringfügigen Erhöhungen. Am Immissionsort IO 02.1 ergibt sich eine Erhöhung tags um bis zu 2 dB. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 werden jedoch weiterhin unterschritten.

Der Schwellenwert von 70 dB(A) tags wird aufgrund der planbedingten Mehrverkehre an allen betrachteten Immissionsorten weiterhin nicht erreicht bzw. überschritten. An den Immissionsorten, an denen der Schwellenwert von nachts 60 dB(A) bereits ohne den planbedingten Mehrverkehr überschritten wird (IO 07.1 und IO 08.1), werden die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um 0,2 dB bzw. 0,3 dB erhöht. Eine derartige Erhöhung liegt im Bereich der Prognoseunsicherheit.

Die Untersuchungen zu den Auswirkungen des planbedingten Mehrverkehrs zeigen, dass an der bestehenden schutzwürdigen Bebauung – insbesondere an der „Bruchstraße“ – bereits ohne den planbedingten Mehrverkehr (Prognose-0-Fall 2035) teilweise erhebliche Verkehrslärmbelastungen vorliegen. Der zusätzliche, planbedingte Mehrverkehr durch das geplante Gewerbegebiet und durch das Feuerwehrgerätehaus führt an der bestehenden Bebauung im Umfeld des Plangebiets tags und/oder nachts nur zu geringfügigen Erhöhungen der Beurteilungspegel.

Durch geeignete Maßnahmen (Geschwindigkeitsreduzierung auf der „Bruchstraße“) kann einer Verschlechterung der Geräuschsituation durch den planbedingten Mehrverkehr entgegengewirkt werden. Durch

¹⁷ Der Prognose-0-Fall 2035 beschreibt die zukünftig zu erwartende verkehrliche Entwicklung bis zum Jahr 2035 auf Grundlage der allgemeinen strukturellen Entwicklung in Coesfeld. Angenommen wird, dass die Verkehrsbelastungen von 2020 stagnieren. Der Prognose-0-Fall 2035 entspricht damit der Analyse 2020. Siehe hierzu nts Ingenieurgesellschaft mbH (10.03.2021): Verkehrstechnische Untersuchung – Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlage südlich der Mühle Krampe“ in Coesfeld-Lette. Münster

ein Monitoring könnte künftig identifiziert werden, inwieweit tatsächlich eine Verschlechterung der Geräuschsituation eintritt und die vorgenannten Maßnahmen erforderlich werden.

- **Geräuschimmissionen der Feuerwehr**

In Hinblick auf den Betrieb des geplanten Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zwischen dem Regelbetrieb (Schulungs- und Wartungsbetrieb) sowie dem Einsatzbetrieb, der zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, unterschieden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerwehr von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach den Bewertungsmaßstäben der TA Lärm¹⁸ auszugehen ist.

Die zugrunde gelegten Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden im Tageszeitraum an allen betrachteten Immissionsorten (siehe Abbildung 2) um mehr als 10 dB unterschritten. Damit liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich des geplanten Feuerwehrstandortes. Am Immissionsort IO 05.1 „Bruchstraße 16“, an dem eine relevante Geräuschvorbelastung durch den Mühlen- und Mischfutterbetrieb Krampe und durch den Betrieb des Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück „Bruchstraße 9“ (Edeka) vorliegt, ist die Zusatzbelastung so niedrig, dass sich rechnerisch keine Erhöhung der Beurteilungspegel über die geltenden Immissionsrichtwerte hinaus ergibt.

Im Nachtzeitraum werden die entsprechenden Richtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten. Damit trägt die Zusatzbelastung der Feuerwehr nicht relevant zur Gesamtgewerbelärmbelastung bei. Eine relevante Geräuschvorbelastung durch Betriebe und Anlagen, die der TA Lärm unterliegen, liegt nachts nicht vor.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde zudem geprüft, ob eine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte durch kurzzeitige Geräuschspitzen während der Tageszeit um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB auszuschließen ist. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die zulässigen Werte weder tags noch nachts überschritten werden.

Geräuschspitzen durch den Einsatz des Einsatz- oder Martinshorns bei der Abfahrt sind bei der schalltechnischen Beurteilung nicht zu berücksichtigen¹⁹.

¹⁸ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) - 2017

¹⁹ Urteil 2 K 1345/15 vom 05.04.2017 Verwaltungsgerichts Münster

- **Geräuschimmissionen Park- und Freizeitanlage (Dirtpark/ Mountainbike – Parcours)**

Ein Dirtpark ist ein wellig moduliertes Sportgelände, welches von Mountainbikern und BMX-Fahrern genutzt wird. Die Fahrbahnoberflächen bestehen aus befestigtem Erdreich und sind damit – im Gegensatz zu Skate-Anlagen – nicht mit Asphalt oder Beton versiegelt. Mit der Nutzung einer solchen Anlage sind niedrigere Geräuschemissionen als z. B. mit Skateanlagen oder Bolzplätzen verbunden. Technische Geräusche aus der Befahrung der Bahnen als auch von den Fahrrädern sind für den Betrieb des Dirtparks nicht beurteilungsrelevant. Bei der Abschätzung der Geräuschimmissionen durch die Nutzung des Dirtparks sind die Kommunikationsgeräusche der Aktiven und Zuschauer als wesentliche Lärmquellen anzusetzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass kein beurteilungsrelevanter KFZ-Verkehr mit der Nutzung des Dirtparks verbunden ist.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Beurteilungspegel für die Nutzung des Dirtparks an allen untersuchten Immissionsorten (siehe Abbildung 4) in allen betroffenen Beurteilungszeiträumen unterhalb der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte des sog. Freizeitlärm²⁰ liegen.

Die Unterschreitungen betragen mindestens 8 dB. Auch die zulässigen Werte für kurzzeitige Geräuschspitzen (IRWT +30 dB tags) werden um mindestens 4 dB unterschritten.

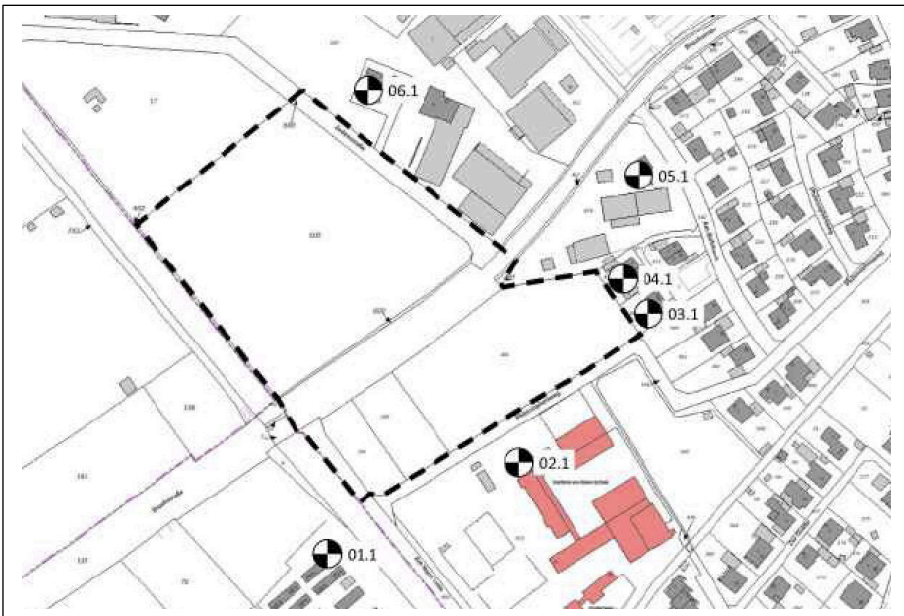


Abbildung 4: Immissionsorte – Freizeitlärm

²⁰ Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen; RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8827.5 - (V Nr.) vom 23.10.2006 - NRW, geändert durch RdErl. vom 13.04.2016 - 2016

Mit dem Betrieb der Anlage ist folglich nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der angewendeten Regelwerke zu rechnen.

10 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

• Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmäler. In seinem näheren Umfeld, östlich an das Plangebiet angrenzend, befindet sich das am 18.12.2017 in die Denkmalliste der Stadt Coesfeld eingetragene Baudenkmal „Hofstelle Am Bühlbach 2“. Bei dem Denkmal handelt es sich um ein Bauernhaus (Haupthaus aus 1869 mit südwestlich davon gelegenen, in Fachwerk errichtete Nebengebäude), das aufgrund seines weitgehend unveränderten Zustands in besonderem Maße den traditionellen münsterländischen Bauernhaustyp neuzeitlicher Variante überliefert. Zudem zeugt das Denkmal von der ehemaligen bäuerlichen Besiedlungsstruktur Lettes. Im Bebauungsplan wird für den an das Denkmal angrenzenden Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park und Freizeitanlage“ festgesetzt. Diese Festsetzung lässt keine Beeinträchtigung des Baudenkmals erwarten. In die Planzeichnung wird ein nachrichtlicher Hinweis auf das Baudenkmal aufgenommen.

Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Coesfeld und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

• Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist das Land Nordrhein-Westfalen, c/o MWIDE, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf. Im Bereich des Planvorhabens ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“ aufgenommen.

• **Einsichtnahme Vorschriften**

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Stadt Coesfeld, Fachbereich 60 – Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld eingesehen werden.

• **Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept**

Das Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept für die Stadt Coesfeld, das im November 2018 durch den Rat beschlossen wurde, stellt die Grundlage für die Energie- und Klimapolitik der Stadt in den nächsten Jahren dar. Bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen sind die Klimaziele der Stadt Coesfeld anzustreben. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

11 Flächenbilanz

Gesamtfläche	3,52 ha	–	100 %
davon:			
– Gewerbegebiet	1,07 ha	–	30,3 %
– Fläche für den Gemeinbedarf	0,45 ha	–	12,7 %
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,67 ha	–	19,0 %
– Fläche für die Ver- und Entsorgung	0,10 ha	–	2,8 %
– Private Grünfläche	0,04 ha	–	1,1 %
– Öffentliche Grünfläche	0,99 ha	–	28,1 %
– Fläche für die Wasserwirtschaft	0,09 ha	–	2,5 %
– Wasserfläche	0,12 ha	–	3,5 %

12 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit dem Vorhaben voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst das Plangebiet - je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine erweiterte Betrachtung des Untersuchungsraumes.

12.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des „Gewerbegebietes westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“ geschaffen werden. Damit verbunden soll der Bau von nicht störenden Gewerbebetrieben, ein Ersatzstandort der Feuerwehr, sowie die Erweiterung des nordöstlich des Plangebiets liegenden Mühlen- und Mischfutterbetriebes planungsrechtlich vorbereitet werden. Außerdem soll im Süden des Gebiets die Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park- und Sportanlage“ ermöglicht werden.

Die Bauflächen im Plangebiet werden als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Die wesentlichen zukünftigen Grünflächen werden als „öffentliche“ bzw. „private Grünflächen“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Das etwa 3,52 ha große Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Lette, ca. 0,5 km westlich des Ortszentrums und umfasst Flächen nördlich und südlich der „Bruchstraße“ (K 48).

Der Bereich nördlich der „Bruchstraße“ stellt sich überwiegend als Acker dar. Die nordöstliche Grenze wird durch die „Jodenstraße“ gebildet, die von einer Baumreihe begleitet wird. Die „Bruchstraße“ wird von einer Eichenallee gesäumt. Diese ist nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

Südlich der „Bruchstraße“ liegen ein intensiv genutztes Grünland und ein Teich mit ausgeprägter Röhrlichtzone sowie mehrere ältere Kopfweiden und weiteren Gehölzen am Ufer. Entlang des südlich verlaufenden „Philosophenweges“ befindet sich ebenfalls ein Gehölzstreifen.

Westlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie Dortmund – Enschede. Dahinter schließt sich landwirtschaftlicher Freiraum an. Im Norden grenzt eine Pferdeweide an, nordöstlich des nördlichen Plangebietes das Betriebsgelände eines Mühlen- und Mischfutterbetriebes mit zwei zugehörigen Wohngebäuden. Südöstlich des Plangebietes befinden sich wohnbaulich genutzte Flächen. Südlich grenzt die Kardinal von Galen Grundschule an.

- **Umweltschutzziele**

Im Regionalplan Münsterland ist der nördlich der „Bruchstraße“ gelegene Planbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt. Die Stadt Coesfeld hat beantragt, den Regionalplan zu ändern. Die Regionalplanänderung sieht eine Vergrößerung des Kern-Siedlungsbereiches des Ortsteils Lette zwischen Bahnlinie und Ortsrand vor, in der das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes zu Beginn des Verfahrens noch mit einbezogen war. Mittlerweile soll die Fläche im Rahmen der Anpassung des Regionalplanes dem ASB des Kern-Siedlungsgebietes des Ortsteils Lette zugefügt werden (s. Kapitel 1.5).

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Parallelverfahren erfolgt die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan vor.

Für den nördlichen Teil des Plangebietes liegt aktuell kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der südlich der „Bruchstraße“ liegende Teil des Plangebietes liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Bühlbach“.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Roruper Holz mit Kestebusch“ (DE-4009-301) liegt etwa 2,4 km nordöstlich vom Plangebiet entfernt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Die „Bruchstraße“ wird von einer Eichenallee gesäumt. Diese ist nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG wurde seitens der Stadt Coesfeld mit Schreiben vom 29.07.2021 gestellt.

Darüber hinaus werden die folgenden in einschlägigen Gesetzen, Fachplänen und auf Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet je nach Relevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser, Fläche	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

12.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der nördliche Teil des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Daher wird er für die Produktion von Nahrungs- / Futtermitteln / nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung genutzt. - Der südliche Bereich stellt sich als Fettwiese mit angrenzendem Teich dar. - Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Durch die Lage im Übergangsbereich von einer gewerblichen Nutzung im Osten, die südlich angrenzende Schule und einer landwirtschaftlichen Nutzung im Westen/ Norden können typische Geruchs- und Lärmbelästigungen vorhanden sein. Eine schalltechnische Vorbelastung ergibt sich insbesondere durch die „Bruchstraße“ (K 48) und durch die westlich verlaufende Bahnstrecke „Dortmund – Enschede“. - Die Wohnbebauung südöstlich des Plangebietes besitzt in Bezug auf den Immissionsschutz einen Schutzstatus, der dem eines „Allgemeinen Wohngebietes“ entspricht. Für die Bebauung der Hofstellen gilt ein Schutzanspruch als „Mischgebiete“. - Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung (nts, 10.03.2021) erarbeitet, um zum einen die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschemissionen durch den Straßen- und Schienenverkehr und um zum anderen die schalltechnischen Auswirkungen der Planung (planbedingter Mehrverkehr, Geräuschemissionen der Feuerwehr und der Sport- und Freizeitanlage) auf die außerhalb des Plangebietes bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen zu ermitteln und zu bewerten.

Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird im nördlichen Bereich die Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen zugunsten eines Feuerwehrstandortes vorbereitet. Im südlichen Bereich soll eine Park- und Freizeitanlage entstehen. - Relevante Erholungsfunktionen werden nicht in erheblichem Maße berührt. - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten. - Es sind keine erheblich nachteiligen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bebauungsplan wird der überwiegende Teil der vorhandenen Bauflächen als „Gewerbegebiet“ festgesetzt, so dass betriebsbedingte Auswirkungen auf umliegende Wohnnutzungen zu erwarten sind. Für diese Flächen erfolgt eine Einschränkung auf Grundlage der <u>Abstandsliste 2007 des Abstandserlasses NRW</u>. Bezugspunkt für die Gliederung der Bauflächen sind die östlich und südlich des Plangebietes liegenden schützenbedürftigen Wohnnutzungen sowie die westlich und nördlich des Plangebietes im Außenbereich gelegenen Hofstellen. In den festgesetzten Gewerbegebieten GE 1, GE 1* und GE 3, deren Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung geringer als 100 m ist, werden Betriebe der Abstandsklasse I – VII (Ifd. Nr. 1 – 221) der Abstandsliste 2007 NRW sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten ausgeschlossen (vgl. Kap. 3.1.1). Insgesamt sind auf Grundlage des o.g. Abstandserlass keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. - Im Bebauungsplan werden auf Basis der im Zuge der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Außenlärmpegel aus dem <u>Straßen- und Schienenverkehr</u> entsprechende Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau) festgesetzt. Im Baugenehmigungsverfahren ist bei Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile entsprechend des festgesetzten Lärmpegelbereiches nachzuweisen. - Durch die Neunutzungen sind <u>planbedingte Mehrverkehre</u> auf den Straßen in der Nachbarschaft außerhalb des Plangebietes zu erwarten. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die mit der Planung verbundenen Zusatzverkehre im öffentlichen Straßenraum auf die außerhalb des Plangebietes liegenden schutzbedürftigen Nutzungen untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) und die für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) an den nahe der „Bruchstraße“ gelegenen Immissionsorten tags und nachts bzw. nachts – hier bedingt durch den Schienenverkehr – bereits ohne den planbedingten Mehrverkehr teils überschritten werden. Der Schwellenwert von 70 dB(A) tags (sog. Zumutbarkeitsschwelle), der in der Regel für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit genannt wird, wird tags an allen Immissionsorten unterschritten. Der Schwellenwert für den Nachtzeitraum von 60 dB(A)

Schutzgut Mensch

wird hingegen an zwei Immissionsorten bereits gegenwärtig um aufgerundet 1 dB bis 2 dB überschritten. Der zusätzliche, planbedingte Mehrverkehr durch das geplante Gewerbegebiet und durch den Feuerwehrstandort führt an den untersuchten Immissionsorten tags und/oder nachts überwiegend zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel um aufgerundet 1 dB und damit nur zu geringfügigen Erhöhungen. Durch geeignete Maßnahmen (Geschwindigkeitsreduzierung auf der „Bruchstraße“) kann einer Verschlechterung der Geräuschsituation durch den planbedingten Mehrverkehr entgegengewirkt werden. Durch ein Monitoring könnte künftig identifiziert werden, inwieweit tatsächlich eine Verschlechterung der Geräuschsituation eintritt und die vorgenannten Maßnahmen erforderlich werden.

- In Hinblick auf den Betrieb des geplanten Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zwischen dem Regelbetrieb (Schulungs- und Wartungsbetrieb) sowie dem Einsatzbetrieb, der zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, unterschieden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerwehr von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach den Bewertungsmaßstäben der TA Lärm auszugehen ist. Geräuschspitzen durch den Einsatz des Martinshorns bei der Abfahrt sind bei der schalltechnischen Beurteilung nicht zu berücksichtigen.
- Bei der Abschätzung der Geräuschimmissionen durch die Nutzung des Dirt-parks sind die Kommunikationsgeräusche der Aktiven und Zuschauer als wesentliche Lärmquellen anzusetzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass kein beurteilungsrelevanter KFZ-Verkehr mit der Nutzung des Dirtparks verbunden ist. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Beurteilungspegel für die Nutzung des Dirtparks an allen untersuchten Immissionsorten in allen betroffenen Beurteilungszeiträumen unterhalb der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte des sog. Freizeitlärm-erlass NRW liegt. Mit dem Betrieb der Anlage ist folglich nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der angewendeten Regelwerke zu rechnen (vgl. Kap. 9).

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Das Plangebiet liegt westlich derzeit gewerblich/ für Wohnzwecke genutzter Flächen im Übergangsbereich zur freien Landschaft und umfasst im Wesentlichen einen Acker, ein Intensivgrünland und einen Teich.- Die zentral verlaufende „Bruchstraße“ ist von einer Eichenallee gesäumt. Alleen sind gem. § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. An dem Teich stocken ältere Kopfweiden. Darüber hinaus sind weitere Gehölzbestände verschiedenen Alters vorhanden.- Die ökologische Wertigkeit des Plangebietes ist als „mittel“ einzustufen. Die Gehölzbestände sowie der Teich erhöhen die Wertigkeit der intensiv genutzten Freiflächen. Die bestehenden Strukturen sind grundsätzlich als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten geeignet. Dies betrifft im Ergebnis der erfolgten Artenschutzprüfung (Stufe I) insbesondere die Arten Wachtel, Rebhuhn, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Bluthänfling und Kammmolch. Zur Beurteilung eines Vorkommens planungsrelevanter Amphibien- und Vogelarten erfolgte daher eine tiefergehende Artenschutzprüfung (Stufe II) durch ein externes Fachgutachterbüro (vgl. Schwartze, August 2021).- Die Eichenallee und der Gehölzstreifen entlang des „Philosophenweges“ können potentiell eine Leitstruktur für Fledermäuse darstellen.- Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Roruper Holz mit Kestenbusch“ (DE-4009-301) liegt etwa 2,4 km entfernt in nordöstlicher Richtung.

Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Mit Durchführung des Planvorhabens können nicht festgesetzte Grünstrukturen überbaut werden. Hiermit ist ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG auszugleichen ist (vgl. Anhang). Vorgesehen ist die Inanspruchnahme des anerkannten Ökokontos im Bereich der Heubachwiesen. Dieses umfasst Flächen in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, die Flurstücke 213, 214, 217, 242, 243, 311 und 312. Entsprechende vertragliche Regelungen erfolgen bis zum Satzungsbeschluss.- Da artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG anhand der erfolgten Artenschutzprüfung (Stufe I) nicht für alle Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnten, erfolgte eine tiefergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange in Form einer Artenschutzprüfung (Stufe II) für Amphibien und Vögel. Im Rahmen der Konfliktanalyse nach § 44 (1) BNatSchG wurde seitens des Gutachters keine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf Vögel und Amphibien prognostiziert. Infolgedessen ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nicht anzunehmen. Für die in dem Kleinweiher laichenden Amphibienarten ist während der Bauphase zu berücksichtigen, dass diese ungehindert zwischen Landlebensraum und Gewässer an- und abwandern können. Potenzielle Hindernisse wie Baugruben, Wälle etc. sind so zu gestalten, dass die Tiere diese selbstständig überwinden können. Um dies zu gewährleisten ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung einzuplanen. Die Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu fällen.- Die bestehenden Gehölzstrukturen werden maßgeblich festgesetzt bzw. ergänzt, so dass potentielle Leitstrukturen voraussichtlich erhalten bleiben.- Da im Zuge der Planung nicht alle Bäume der nach § 41 LNatSchG NRW geschützten Allee erhalten bleiben können, ist eine Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz erforderlich. Als Ersatz für den Eingriff ist vorgesehen, die Allee entlang der Bruchstraße in östliche Richtung zu ergänzen sowie eine Ersatzpflanzung im Bereich der verlegten „Jodenstraße“ vorzunehmen (vgl. Antrag auf Befreiung von den Vorgaben des § 41 LNatSchG NRW der Stadt Coesfeld, 29.07.2021).- Baubedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen/ Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrs- und Kundenbewegungen sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzungen im Umfeld des Plangebietes voraussichtlich nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Um Störungen von Fledermäusen zu minimieren wird die zukünftige Beleuchtung so gering wie möglich gehalten und zeitgemäße Leuchtmittel (LEDs mit warmweißem Licht im gelblichen Bereich) für die Beleuchtung verwendet. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung/ Betrieb zu beachten. Weitergehende, betriebsbedingte Auswirkungen i.S. des Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG sind auf Grundlage der Artenschutzprüfung (Stufe II, vgl. Kap. 5) nicht zu erwarten. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.
-------------------------------	--

Schutzgut Fläche

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 3,52 ha. - Das Schutzgut stellt sich in der Örtlichkeit maßgeblich als Acker und Intensivgrünland dar. Somit ist das Plangebiet mit Ausnahme der vorhandenen Straßen unversiegelt, jedoch bereits durch den Menschen intensiv genutzt. - Das Plangebiet befindet sich nach Angabe des Landesumweltamtes (LANUV) nicht innerhalb eines unzerschnittenen verkehrssarmen Lebensraums (UZVR). - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich ist oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Von einer großflächigen Versiegelung ist nur im Bereich der künftigen gewerblichen Bauflächen sowie der Fläche für Gemeinbedarf (Feuerwehr) auszugehen. Im Bereich der Grünfläche (Park- und Freizeitanlage) ist von einer sehr geringen Versiegelungsrate auszugehen. - Im nördlichen Bereich wird mit Umsetzung der Planung eine zusätzliche Versiegelung vorgenommen. Eine Flächeninanspruchnahme mit nachfolgenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut ist baubedingt unvermeidbar. Zur Reduzierung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut sind die zukünftigen Pkw-Stellplatzanlagen aus wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Mosaik- u. Kleinpflaster mit hohem Fugenanteil, Mittel- und Großpflaster sowie Klinkerbelag mit offenen Fugen, b > 2 cm) herzustellen.

Schutzgut Fläche	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht anzunehmen. Etwaige Auswirkungen beschränken sich hier auf das Schutzgut „Boden“ (s.u.).

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (1:50.000) unterliegen dem Plangebiet ein Podsol-Gley mit Bodenwertzahlen zwischen 20 und 40 Wertpunkten (gering) sowie ein Gley mit 30 bis 45 Bodenwertpunkten (mittel). Eine Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. - Es bestehen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung / Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein. - Altlasten sind im Norden des Plangebietes nicht bekannt. Im Südwesten des Plangebietes, im Bereich des Teiches, liegt jedoch eine deutlich erhöhte Belastung des Bodens mit umweltrelevanten Stoffen vor. Die Fläche wird im Bebauungsplan entsprechend als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ gekennzeichnet. Vor Aufnahme der vorgesehenen Nutzung sind die vorhandenen Bodenbelastungen zu beseitigen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut mit geringen bis mittleren Bodenwertzahlen überbaut. - Die Pedogenese wird im Bereich bislang unversiegelter Flächen unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Dieser Eingriff stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenkörpers dar und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung – soweit möglich – auszugleichen. Zur Reduzierung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut sind die zukünftigen Pkw-Stellplatzanlagen aus wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Mosaik- u. Kleinpflaster mit hohem Fugenanteil, Mittel- und Großpflaster sowie Klinkerbelag mit offenen Fugen, b > 2 cm) herzustellen. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein. - Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen in Bezug auf die erhöhte Belastung des Bodens im Südwesten des Plangebietes sind vor Aufnahme einer Nutzung die vorhandenen Bodenbelastungen zu beseitigen. Der Oberboden ist zusammen mit den nachfolgenden Verfüllungen aufzunehmen und auf einer Deponie fachgerecht zu entsorgen. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs, mit dem i.d.R. jedoch auch bodenaufwertende Maßnahmen (Flächenextensivierung) an anderer Stelle umgesetzt werden, können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen minimiert werden.

Schutzgut Boden	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Von einer Zunahme von Fahrzeugverkehren und damit potentiell negativen Auswirkungen ist auszugehen. Jedoch überschreiten diese Auswirkungen – unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Fahrzeugtechnik und der Annahme eines ordnungsgemäßen Betriebes – die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht. - Betriebsbedingte Auswirkungen mit Bezug zu den festgestellten Bodenbelastungen im Südwesten des Plangebietes sind nach einer Beseitigung des belasteten Bodenmaterials nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet liegen keine klassifizierte Oberflächengewässer. - Innerhalb des Plangebietes liegen jedoch ein nicht klassifizierter Teich sowie Entwässerungsgräben. - Es sind keine Wasserschutzgebiete und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Plangebiet vorhanden. - Nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS-Web²¹ liegt das Plangebiet über dem Grundwasserkörper „Dülmen-Schichten / Nord“. Dabei handelt es sich um einen Poren/ Kluft-Grundwasserleiter silikatisch, karbonatischen Gesteinstyps. Er wird als mäßig bis gering ergiebig eingestuft. Es liegen Nitratbelastungen durch die Landwirtschaft vor. Er befindet sich in einem chemisch schlechten, mengenmäßig jedoch guten Zustand.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden baubedingt verändert. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur Niederschlagsentwässerung werden diese Veränderungen jedoch voraussichtlich die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

²¹ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Februar 2021.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb von Verkehren sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe, nicht anzunehmen. - Zur Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers ist innerhalb des Plangebietes eine öffentliche Schmutzwasserdruckrohrleitung mit Anbindung an einen vorhandenen Freigefällekanal im Bereich der Straße „Philosophenweg“ geplant. Das auf den Privatgrundstücken anfallende Schmutzwasser ist mittels privat zu errichtenden und zu betreibenden Einzelpumpwerken in die geplante öffentliche Druckrohrleitung einzuleiten. - Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Das Niederschlagswasser westlich der geplanten neuen „Jodenstraße“ wird daher über einen öffentlichen Regewasserkanal einer Regenwasserbehandlungsanlage und einem anschließenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Die für die Regenwasserbehandlungsanlage bzw. das Regenrückhaltebecken erforderlichen Flächen werden im Bebauungsplan als „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ festgesetzt und planungsrechtlich gesichert. Vom Regenrückhaltebecken aus erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den parallel der „Bruchstraße“ verlaufenden Wasserlauf Nr. 228. Bei einer ordnungsgemäßen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine abschließende Betrachtung ist jedoch erst nach Vorlage des Entwässerungskonzeptes bzw. im Zuge der nachfolgenden Genehmigung möglich, wenn konkrete Auswirkungen feststehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet trägt durch die Freiflächen und Gehölze geringfügig zu einer Frischluftzufuhr zu den umliegenden Wohngebieten bei, hat jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit eine untergeordnete Wirkung im Hinblick auf das Schutzgut. - Luft und Klima im Plangebiet werden durch den Übergang vom Siedlungsklima zur freien Landschaft bestimmt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze werden - soweit möglich - planungsrechtlich gesichert. Die derzeit als Acker genutzte Freifläche wird baubedingt versiegelt und steht für Funktionen des Luft- und Klimaschutzes nicht mehr zur Verfügung. Im südlichen Bereich sind durch die künftige Nutzung als Park- und Freizeitanlage keine wesentlichen baubedingten Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut zu erwarten. Durch den Flächenverbrauch gehen jedoch reale und potentielle Senken für CO₂ verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu rechnen. Darüber hinaus entstehen – je nach Bauweise – verschiedene Emissionen, z.B. durch Wärmeverluste. - Zur Minimierung betriebsbedingter Auswirkungen sind die innerhalb der Gewerbegebiete GE1, GE1*, GE2 und der Fläche für den Gemeinbedarf befindlichen Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Ausnahmsweise kann im Falle der Errichtung von Photovoltaikanlagen, auf den von diesen überstandenen Flächen, von einer Dachbegrünung abgesehen werden. Kombinationen von Dachbegrünungen und Photovoltaikanlagen sind zulässig. - Auf das Plangebiet bezogen, führen die betriebsbedingten negativen Aspekte nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Lette und ist landschaftlich von der Bahnstrecke, der Schule sowie Gewerbe- und Wohngebieten eingefasst. Nach Norden schließt sich landwirtschaftlicher Freiraum / Hoflagen an.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild wird durch die Planung verändert. Aufgrund der angrenzenden Vorbelastungen ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen. - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung insgesamt nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebietes liegen keine relevanten Sachgüter, d.h. Gebäude mit besonderer gestalterischer oder hoher funktionaler Bedeutung vor. - Auf einem östlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstück befindet sich das Baudenkmal „Hofstelle Am Bühlbach 2“. Negative Auswirkungen der Planung auf das Baudenkmal sind nicht zu erwarten. - Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Auf ein außerhalb des Plangebietes liegendes Baudenkmal „Hofstelle Am Bühlbach 2“ sind baubedingt keine negativen Auswirkungen zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten, sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die Nutzung als Acker und Grünland, aber auch die bereits vorhandenen baulichen Strukturen im Umfeld. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen baubedingt keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen den Schutzgütern hinausgehen. Bei Durchführung des Planvorhabens ist somit voraussichtlich auch nicht mit einer negativen Kumulation von erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

12.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Für die in dem Kleinweiher laichenden Amphibienarten ist während der Bauphase zu berücksichtigen, dass diese ungehindert zwischen Landlebensraum und Gewässer an- und abwandern können. Potenzielle Hindernisse wie Baugruben, Wälle etc. sind so zu gestalten, dass die Tiere diese selbstständig überwinden können. Um dies zu gewährleisten ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung einzuplanen. - Die Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu fällen. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - in Bezug auf die erhöhte Belastung des Bodens im Südwesten des Plangebietes sind vor Aufnahme einer Nutzung die vorhandenen Bodenbelastungen zu beseitigen. Der Oberboden ist zusammen mit den nachfolgenden Verfüllungen aufzunehmen und auf einer Deponie fachgerecht zu entsorgen. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune, um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Um potentielle Störungen von Fledermäusen/ Insekten zu minimieren, wurden Vorgaben zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung gemacht. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. - Zur Minimierung betriebsbedingter Auswirkungen sind die innerhalb der Gewerbegebiete GE1, GE1*, GE2 und der Fläche für den Gemeinbedarf befindlichen Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Ausnahmsweise kann im Falle der Errichtung von Photovoltaikanlagen, auf den von diesen überstandenen Flächen, von einer Dachbegrünung abgesehen werden. Kombinationen von Dachbegrünungen und Photovoltaikanlagen sind zulässig. - Die im Immissionsschutzgutachten genannten Maßnahmen sind im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung abschließend zu beachten (vgl. Kap. 9).

Betriebsphase	
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang). Nur unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens. Vorgesehen ist die Inanspruchnahme des anerkannten Ökokontos im Bereich der Heubachwiesen. Dieses umfasst Flächen in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, die Flurstücke 213, 214, 217, 242, 243, 311 und 312. Entsprechende vertragliche Regelungen erfolgen bis zum Satzungsbeschluss.

12.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sollen Flächen in unmittelbarem Anschluss an eine bestehende Bebauung in Coesfeld im Ortsteil Lette künftig als „Gewerbegebiet“, als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Park- und Freizeitanlage“ festgesetzt werden. Adäquate Alternativflächen zur Umsetzung der Planungsabsichten, die verfügbar sind und die sich zudem aufgrund ihrer zentralen Lage und guten Erreichbarkeit – insbesondere mit Blick auf den Feuerwehrstandort – in hohem Maße eignen, gibt es im Ortsteil Lette nicht (siehe Pkt. 1.5). Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die dem Planungsziel gerecht werden und geringere ökologische Auswirkungen haben, bestehen dementsprechend nicht.

12.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude oder Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht kein Hochwasserrisiko.

12.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des

städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

12.8 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des „Gewerbegebietes westlich und Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“ geschaffen werden. Damit verbunden soll der Bau von nicht störenden Gewerbebetrieben, ein Ersatzstandort der Feuerwehr sowie die Erweiterung des nordöstlich des Plangebiets liegenden Mühlen- und Mischfutterbetriebs vorbereitet werden. Außerdem soll im Süden des Plangebiets die Entwicklung einer öffentlichen Park- und Freizeitanlage (Dirtpark) ermöglicht werden.

Das etwa 3,52 ha große Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Coesfeld im Ortsteil Lette, ca. 0,5 km westlich des Ortszentrums und umfasst Flächen nördlich und südlich der „Bruchstraße“ (K 48).

Der Bereich nördlich der „Bruchstraße“ stellt sich überwiegend als Acker dar. Die nordöstliche Grenze wird durch die „Jodenstraße“ gebildet, die von einer Baumreihe begleitet wird. Die Bruchstraße wird von einer Eichenallee gesäumt. Diese ist nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

Südlich der „Bruchstraße“ liegen ein intensiv genutztes Grünland und ein Teich mit ausgeprägter Röhrlichtzone sowie mehrere ältere Kopfweiden und weitere Gehölze am Ufer. Entlang des südlich verlaufenden „Philosophenweges“ befindet sich ebenfalls ein Gehölzstreifen.

Die Flächen im Plangebiet werden als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 Baunutzungsverordnung, gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und als

„öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Park- und Freizeitanlage“ festgesetzt.

Die bestehenden Strukturen sind als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten geeignet. Da artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogel- und Amphibienarten demnach im Rahmen einer artenschutzfachlichen Vorprüfung (Stufe I) nicht sicher ausgeschlossen werden konnten, erfolgte eine tiefergehende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange in Form einer Artenschutzprüfung Stufe II. Im Rahmen der Konfliktanalyse nach § 44 (1) BNatSchG wurde seitens des Gutachters keine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf Vögel und Amphibien prognostiziert. Infolgedessen ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nicht anzunehmen. Für die in dem Kleinweiher laichenden Amphibienarten ist während der Bauphase zu berücksichtigen, dass diese ungehindert zwischen Landlebensraum und Gewässer an- und abwandern können. Potenzielle Hindernisse wie Baugruben, Wälle etc. sind so zu gestalten, dass die Tiere diese selbstständig überwinden können. Um dies zu gewährleisten ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung einzuplanen. Die Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu fällen.

Durch die Neunutzungen sind planbedingte Mehrverkehre auf den Straßen in der Nachbarschaft außerhalb des Plangebietes zu erwarten. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die mit der Planung u.a. verbundenen Zusatzverkehre im öffentlichen Straßenraum auf die außerhalb des Plangebietes liegenden schutzbedürftigen Nutzungen untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die schalltechnischen Orientierungswerte und die für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV unter Beachtung einer Maßnahme (Geschwindigkeitsreduzierung auf der „Bruchstraße“) eingehalten werden kann.

Mit der Planung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage einer im November 2020 durchgeführten Bestandskartierung in Gegenüberstellung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Mit der Planung ist ein Biotopwertdefizit verbunden, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines seitens der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökokontos ausgeglichen wird.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Unter Berücksichtigung der immissions- und artenschutzrechtlichen Anforderungen sowie des erforderlichen

Eingriffsausgleichs sind die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

12.9 Referenzliste der Quellen

- Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR (04.12.2020): Baugrundgutachten Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlage südl. Mühle Krampe“. Münster
- Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR (10.08.2021): Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlage südl. Mühle Krampe“ – Nachuntersuchung im Bereich des Teiches wegen Verfüllungen. Münster
- Ingenieurgeologisches Büro Gey & John GbR (26.01.2021): Gutachterliche Stellungnahme als Nachtrag zum Baugrundgutachten vom 04.12.2020. Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlage südl. Mühle Krampe“ in 48653 Coesfeld, Jodenstr./ Bruchstr.. Münster
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Februar 2021.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Februar 2021.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter:

www.naturschutzinformationennrw.de/artenschutz/de/arten/blatt. Abgerufen: Februar 2021.

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere / Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. Abgerufen: Februar 2021.
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 (GV. NRW. 2019 S. 442 ff.)
- Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen; RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8827.5 - (V Nr.) vom 23.10.2006 - NRW, geändert durch RdErl. vom 13.04.2016 - 2016
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf#>. Abgerufen: Februar 2021.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- nts Ingenieurgesellschaft mbH (10.03.2021): Schalltechnisches Gutachten – Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlage südlich der Mühle Krampe“ in Coesfeld-Lette. Münster.
- nts Ingenieurgesellschaft mbH (10.03.2021): Verkehrstechnische Untersuchung – Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und Freizeitanlage südlich der Mühle Krampe“ in Coesfeld-Lette. Münster.
- Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) – 2017

- Dipl.-Geogr. M. Schwartze (August 2021):
Artenschutzgutachten – Avifauna & Amphibien zum
Bebauungsplan Nr. 158 „Gewerbegebiet westlich und
Freizeitanlagen südlich der Mühle Krampe“.

Bearbeitet für die Stadt Coesfeld
Coesfeld, im **Dezember** 2021

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld²² angewandt. Dieses Verfahren wird auf Basis der durchgeführten Bestandserfassung vor dem Eingriff (Tab. 1) und auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen für den Zielzustand (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit welches auf externen Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss.

Vorgesehen ist die Inanspruchnahme des anerkannten Ökokontos im Bereich der Heubachwiesen (Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld am 10.07.2018). Dieses umfasst Flächen in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, die Flurstücke 213, 214, 217, 242, 243, 311 und 312. Entsprechende vertragliche Regelungen erfolgen bis zum Satzungsbeschluss.

Im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurden die geplanten Verrohrungen des Gewässers 228 entlang der Bruchstraße unter den geplanten Zufahrten insofern berücksichtigt, als dass das vorhandene Gewässer künftig zur Verkehrsfläche gezählt wird und somit mit null Biotopwertpunkten bewertet wurde.

²² Kreis Coesfeld (2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes laut Bestandsplan

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor*	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
1.1	Versiegelte Fläche	3.710	0,0	1,0	0,0	0
2.2	Straßenbegleitgrün	1.298	3,0	1,0	3,0	3.894
3.1	Acker	17.890	2,0	1,0	2,0	35.780
3.2	Fettwiese	7.281	3,0	1,0	3,0	21.843
4.1	Zier- und Nutzgarten	462	2,0	1,0	2,0	924
4.4	Intensivrasen	711	1,5	1,0	1,5	1.067
7.2	Teich	931	6,0	1,0	6,0	5.586
7.7	Wegeseitengraben	1.247	3,0	1,0	3,0	3.741
8.1	Gehölzstreifen	1.412	7,0	1,0	7,0	9.884
8.2	Kopfbaumreihe	223	8,0	1,0	8,0	1.784
8.2	Allee**, Einzelbaum (überlagemde Darstellung)	900	8,0	1,0	8,0	7.200
Summe Bestand G1		35.165				91.703

* Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

** Geschützt nach § 41 LNatSchG NRW

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 158

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)		10.673				
1.1	davon Versiegelte Fläche	8.538	0,0	1,0	0,0	0
4.3	davon Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	2.135	2,0	1,0	2,0	4.269
Gemeinbedarfsfläche (GRZ 0,8)		4.474				
1.1	davon Versiegelte Fläche	3.579	0,0	1,0	0,0	0
4.3	davon Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	895	2,0	1,0	2,0	1.790
Verkehrsflächen						
1.1	Straße, Fuß- und Radweg	6.676	0,0	1,0	0,0	0
Flächen für Ver- und Entsorgung						
7.7	Regenrückhaltebecken	975	3,0	1,0	3,0	2.925
Private Grünfläche						
4.1	Zier- und Nutzgarten	388	2,0	1,0	2,0	776
Öffentliche Grünfläche						
1.3	Zweckbestimmung Parkanlage*	10.371	1,0	1,0	1,0	10.371
8.1	Gehölzstreifen (Erhalt)	281	7,0	1,0	7,0	1.967
8.1	Fläche zur Anpflanzung	345	6,0	1,0	6,0	2.070
4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten (Anpflanzung)	110	2,0	1,0	2,0	220
Fläche für die Wasserwirtschaft						
7.7	Graben	872	3,0	1,0	3,0	2.616
8.2	Allee**, Einzelbaum (überlagemde Darstellung)	630	8,0	1,0	8,0	5.040
Summe Planung G2		35.165				32.044

* einschließlich Teich (1.237 qm, nachrichtliche Übernahme)

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	32.043,80	-91.702,50	=	-59.658,70
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund	59.660,00 Biotopwertpunkten.			

Abstandsliste 2007

(4. Bimschw: 15.07.2006)

Abstands- Klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. Bimschw	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾		
I	1.500	1	1.1 (1)	Katwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen sowie die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt (#)		
		2	1.11 (1) 3.2 (1) a)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kalkstein und Gesteine Ingenieur-Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Kohlen und zur mittleren Weiterverarbeitung zu Kohlen in Stahlwerken, einschl. Strahlgasanlagen		
		3	3.2 (1) a)	Ingenieur-Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Kohlen und zur mittleren Weiterverarbeitung zu Kohlen in Stahlwerken, einschl. Strahlgasanlagen		
		4	4.4 (1)	Mineralölanlagen (#)		
		5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer		
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schneiden, Rütteln oder Vib- rieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Feien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)		
		7	3.1 (1) 3.2 (1) b)	Anlagen zum Rollen, Schmelzen oder Sintern von Erzen Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roh Eisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießeln (*) (s. auch lfd. Nm. 27 und 46)		
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung von Nichtbleisemhmetallen aus Erzen, Konzent- raten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)		
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Aluminiumhütten (#)		
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Feien (z. B. Containern) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)		
11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall im Feien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)				
12	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwermetalligen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metallkochen oder sonst- igen anorganischen Verbindungen (#)				
13	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)				
14	4.1 (1) h) 4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)				
15	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefel- verbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)				
16	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Blockziden (#)				
17	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Grundzweckmitteln durch chemische Umwandlung Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)				
18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserspänen, oder Holzfaserplatten				
19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleinleerkernatolen (s. auch lfd. Nr. 200)				
20	10.15 (1+2)	Offene Pflanzstände für oder mit: a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungsleistung ab insge- samt 300 Kilowatt b) Gasutuben oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)				
21	10.16 (2)	Offene Pflanzstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)				
22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Feien (*)				
III	700	23	1.1 (1)	Katwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekatwerke (#)		
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teer- zeugnissen (#)		
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Baust. Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzlit oder von Ton zu Schamotte		
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50t Gesamtlastdrehgewicht (*) (s. auch lfd. Nm. 8 und 46)		
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbren- nungsmotoren (*)		
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)		
		II	1.000	6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schneiden, Rütteln oder Vib- rieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Feien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
				7	3.1 (1) 3.2 (1) b)	Anlagen zum Rollen, Schmelzen oder Sintern von Erzen Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roh Eisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießeln (*) (s. auch lfd. Nm. 27 und 46)
				8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung von Nichtbleisemhmetallen aus Erzen, Konzent- raten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
9	3.3 (1)			Anlagen zur Herstellung von Aluminiumhütten (#)		
10	3.15 (2)			Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Feien (z. B. Containern) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)		
11	3.18 (1)			Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall im Feien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)		
12	4.1 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwermetalligen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metallkochen oder sonst- igen anorganischen Verbindungen (#)		
13	4.1 (1)			Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)		
14	4.1 (1) h) 4.1 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)		
15	4.1 (1)			Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefel- verbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)		
16	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Blockziden (#)				
17	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Grundzweckmitteln durch chemische Umwandlung Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)				
18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserspänen, oder Holzfaserplatten				
19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleinleerkernatolen (s. auch lfd. Nr. 200)				
20	10.15 (1+2)	Offene Pflanzstände für oder mit: a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungsleistung ab insge- samt 300 Kilowatt b) Gasutuben oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)				
21	10.16 (2)	Offene Pflanzstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)				
22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Feien (*)				
IV	500	30	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)		
		31	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)		
		32	m), n), o) 4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffoder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)		
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Rutil (#)		
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)		
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochtemper- schlacke)		
		36	-	Fezelparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)		
		37	1.1 (1)	Katwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekatwerke (#)		
		38	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder hitzem Abgas durch den Einsatz von Abfallbrennern ohne Holz- schutzmittel oder Beschichtung von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungsleistung von 50 Megawatt oder mehr Elektronenspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingetauchte Elektroten- spannanlagen (*)		
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle		
40	1.10 (1)	Anlagen zum Brüteln von Braun- oder Steinkohle				
41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Anlag hergestellt				
42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern				
43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenaustoffen unter Verwendung von Zement (*)				
44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitu- men oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenaustoffe und Teersplitanlagen mit einer Produktions- leistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)				
45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenom- men Anlagen zum Walzen von Kalband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)				
46	3.2 (1) b)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsofen-, Eisen-, Temper oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Guss- teile je Tag (s. auch lfd. Nm. 8 und 27)				
47	3.11 (1 + 2)	Schmelde-, Hammer- oder Fallwerke (*)				
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von wärmeleitenden nanitosen oder geschweiß- ten Rohren aus Stahl (*)				
49	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)				
50	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellulosebasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)				
51	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)				
52	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)				
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfet- te, Metallbearbeitungsöle (#)				
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harbrandkohle) oder Elektro- graphit durch Brennen oder Graphitieren (#)				
55	4.8 (2)	Anlagen zum Desulfieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)				
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächenn von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr				
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelartigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanla- gen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt				
58	5.5 (2)	Anlagen zum Bohren von Nähten unter Verwendung von phenolider Kohlenhaltigen Dichtstoffen				
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Ami- no- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt				

V		300	
80	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speiseeifeln aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speiseeifeln in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speiseeifeln je Woche	83
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	84
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, Tierhaare, Federn, Fleischgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Ifd. Nr. 115 erfasst werden Kottrocknungsanlagen	85
63	7.15 (1)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vertriebsendprodukt	86
64	7.19 (1+2)	10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vertriebsendprodukt	87
65	7.21 (1)	Mühen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vertriebsendprodukt	88
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Öl oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vertriebsendprodukt	89
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	90
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseligung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren	91
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlschrott für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	92
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch Ifd. Nr. 128)	93
71	8.8 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch Ifd. Nr. 34)	94
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrot durch Rotolmühlen mit einer Nennleistung des Rotortriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nicht-ferroschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr	95
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	96
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	97
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseligung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	98
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt.	99
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauen können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden, dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideanlageneinrichtungen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen	100
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch Ifd. Nr. 143)	101
79	-	Oberirdische Deponien (*)	102
80	-	Autoktros (*)	103
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungsleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Nostromanlage	104
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungsleistung von 20 MW oder mehr, Gasdrehmomentanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)	105
		1.13 (2) Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen	106
		2.1 (1+2) Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden	107
		2.2 (2) Kunstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies	108
		2.5 (2) Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralwolle, Muschelschalen, Talkum, Ton, Turf (Grass) oder Zementklinker	
		2.7 (2) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt	
		2.10 (1) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schöpfen, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch Ifd. Nr. 6)	
		2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schöpfen, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch Ifd. Nr. 6)	
		2.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 44)	
		3.2 (2) Anlagen zum Erhitzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussstahle je Tag (s. auch Ifd. Nr. 46)	
		3.4 (1) Gießereien für Nichtferrometalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtferrometallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichtferrometallen (s. auch Ifd. Nr. 163 und 203)	
		3.8 (1) Anlagen zum Abziehen der Oberflächenschicht von Stahl durch Flammen	
		3.9 (1 + 2) Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall-Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenstrahlen (*)	
		3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Condenser) (*) (siehe auch Ifd. Nr. 10)	
		3.18 (1) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Ifd. Nr. 11)	
		3.19 (1) Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)	
		3.21 (2) Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren	
		3.23 (2) Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)	
		3.25 (1) Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (1, V.m. Prüfständen, s. Ifd. Nr. 20 und 21) sowie geschlossene Motorprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschraubenanlagen	
		4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschlauge) (#)	
		4.2 (2) Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)	
		4.3 (1+2) a) und b)	
		4.4 (1) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln, Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines biologischen Verästers oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzusatzprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)	
		4.8 (2) Anlagen zum Desinfizieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch Ifd. Nr. 55)	
		4.9 (2) Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)	
		4.10 (1) Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)	
		5.1 (2) a)	
		5.1 (2) Anlagen zur Behandlung von Oberflächchen von Stoffen	
		5.1 (2) Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen oder Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr	
		5.1 (2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rollenschnittrahmen einschließlich der zugehörigen Trocknungsmaschinen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten	

110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tranken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahn- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen sowie die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tranken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Tieröl oder heißem Öl, auch Anlagen zum Tranken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Öl
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnartigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierendem Leinöl
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelagen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunststoffzweidarmteilen
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Leberndgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur Herstellung von Tierfutur durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsätzen, Lagern oder Enthaaren ungegebrierter Tierhäute oder Tierfelle
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Malzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmsalz oder mehr je Tag als Vierfeldmehrdurchschnittswert
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierfeldmehrdurchschnittswert
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Appackeln von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierfeldmehrdurchschnittswert
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee-, Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierfeldmehrdurchschnittswert
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakao- oder Schokoladenmasse, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch Ild. Nr. 70)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entwasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenrohten einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenrohten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschichten anfallt
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einer Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgaslageranlagen sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen und Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt () (#)

VI 200

135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen () (#)
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen () (#)
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch Ild. Nr. 221)
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenkahnfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fassern einschließlich zugehöriger Aulabearbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr () (#)
143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch Ild. Nr. 79)
144	-	Oberrindische Deponien für inert- und Mineralstoffe
145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke ()
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasterbensteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
149	-	Emallieranlagen
150	-	Presswerke ()
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen ()
152	-	Stab- oder Drahtziehen ()
153	-	Schwemmschneebau
154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe ()
155	-	Ausleierungsanlagen für Teichuhkost ()
156	-	Margarine oder Kunstseifeherstellern ()
157	-	Betriebshöfe für Straßenanlagen ()
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienst ()
159	-	Spezialtonen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütemengen ()
160	-	Freizeiparks ohne Nachtbetrieb () (s. auch Ild. Nr. 36)
161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch Ild. Nr. 93 und 203))
164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle sowie 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgossen werden
165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Kunststoffbeschichten durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyestern mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Antikörpern zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harz-

167	5.10 (2)	Verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Bauteilbau
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kunstlichen Schmelzbleiben, -korpem, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder -Lösungsmittel
169	7.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen
		- Anlagen in Gaststätten,
		- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und
		- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Verteilfließendurchschnittswert
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Verteilfließendurchschnittswert und (Melasse-)Brennereien
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresschnittswert eingesetzt werden
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuern von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Alkoh- oder Deponiegas mit einer Feuerungsleistung von 1 Megawatt oder mehr
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien, auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Farbbeischleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieteln, Wülsten, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automaten-drehereien (*)
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltegetriggten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
185	-	Pressereien oder Stanzarbeiten (*)
186	-	Schrotplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbelen, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
189	-	Zimmerleien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
191	-	Anlagen zum Trocknen ohne Verarbeitung
192	-	Fleischzerlegereie ohne Verarbeitung
193	-	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Verteilfließendurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
195	-	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trocknenbinderzeugung
196	-	Autobuswerkstätten, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreidemangelsstellen, soweit weniger als 400 t Schüttgut je Tag bewegt werden können

VII 100

198	-	nen
199	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
200	7.12 (1)	Kleinfertigmotoren (s. auch lfd. Nr. 19)
201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Alkoh- oder Deponiegas mit einer Feuerungsleistung bis weniger als 1 Megawatt
202	8.9 (2)	Anlagen zur Behandlung von Alkoholen mit einer Durchsatzleistung von 2 Millionen oder mehr je Woche
203	6)	Anlagen zum Schmelzen zum Erzeugen oder zur Raffination von Nichteisenerzeugnissen (s. auch lfd. Nr. 53 und 63)
204	-	Betriebe zur Herstellung von feilgetriggerten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Urhahnschäden
208	-	Tischlereien oder Schreinereien
209	-	Hotzspanleieranlagen, werke in geschlossenen Hallen
210	-	Stensbergerien, -schleifereien oder -polierereien
211	-	Textilfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden
212	-	Fabriken zur Herstellung von Ledwaren, Köfem oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	-	Anlagen zur Herstellung von Reispinnstiften, Industriegewalze oder Putzwolle
214	-	Spinnereien oder Webereien
215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
216	-	Großwaschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feintechnischen Industrie
218	-	Bauhohe
219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

¹⁾Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungsanforderungsniveaus zusammengehören, in ihrer Auswirkung, S. des Abstandsrisikos aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immisssionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind, insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden, Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungsanforderungs - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.